

6.

Fünfte Fortsetzung
aller
bisherigen Schriften,

welche durch die
auf den ordentlichen Landtag den 30. August 1790
gebrachte
vorläufige Darstellung der bürgerlichen Gerechtsame
veranlasset worden.

Mitau,
gedruckt bey dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker J. J. Seffenhagen.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Zur Entfernung aller Ungewißheit, in Ansehung der fernern Verhandlungen in unserer Sache, vor der zur Untersuchung der kurländischen Angelegenheiten von der Allerhöchsten Oberherrschafft verordneten Erlauchten Deputation, haben wir es auch für zuträglich befunden, in der Anlage

Erstens, die von Seiten Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht dieser Deputation übergebene lateinische Erklärung, unsere bey derselben angebrachten Beschwerden betreffend, samt einer teutschen Uebersetzung,

Zweytens, das wider diese unsere Beschwerden von den Wohlgebohrnen Delegirten Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft vorgebrachte Memoire im teutschen Abdruck, und

Drittens, unsere abgedröhtigte Widerlegung desselben, im lateinischen und polnischen Abdruck, nebst einer teutschen Uebersetzung, mittelst dieser Eingabe zur Hochfürstlichen Kanzeley Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigstgehorsamst zu unterlegen.

In tieffter Devotion und Ehrfurcht ersterben wir als

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

unterthänigstgehorsamste

sämtliche Städte und vereinigte Glieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Prod. den 20. Februar 1792.

Hochfürstl. Kanzeley.

Nro:

Erklärung

von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, welche in Ansehung der Einer Erlauchten Deputatation für den kurländischen Bürgerstand übergebenen Beschwerden, Derselben gleichfalls überreicht worden ist, in lateinischer und deutscher Uebersetzung.

Postquam Deputatio Illustrissima gravamina Civitatum et Status Civici Curlandiæ Delegato Illustrissimi Ducis Curlandiæ communicavit, quorum primum, remotionem Civitatum et Status Civici a mutua celebratione Conventuum publicorum; secundum, infractiones jurium civicorum in eo, quod tangit mercaturam, operas et opificia Curlandiæ; tertium, exclusionem Status Civici ab officiis beneficiisque quibusdam; et quartum, emtionem prædiorum nobilium concernit; ex speciali Commisso Illustrissimi Ducis hisce declaratur:

Quod,

Nachdem die Erlauchte Deputatation den Delegirten des Durchlauchtigsten Herzogs von Kurland die Beschwerden der Städte und des Bürgerstandes von Kurland mitgetheilt hat, von welchen Beschwerden die Erste die Verdrängung der Städte und des Bürgerstandes von den gemeinschaftlich zu haltenden Landtagen, die Zweyte die Eingriffe in die bürgerlichen Rechte in Rücksicht auf den Handel, die Künste und Gewerke in Kurland, die Dritte die Ausschließung des Bürgerstandes von einigen Aemtern und Vortheilen, die Vierte den Ankauf adelicher Güter betrifft; So wird hiemit, dem besondern Auftrage Sr. Hochfürstl. Durchl. gemäß,

Quod, sicuti Illustrissima Cel-
fitudo Sua in votis habere de-
bet, ut omnes incolæ Ducatus
indistincte in possessione jurium
suorum bene conservatorum
non impediatur; ita etiam
non minus optat, ut Civitates
et Status civicus Curlandiæ
omnibus juribus sibi competen-
tibus gaudeant, iisque plena-
rie fruantur. Et quemadmo-
dum Illustrissimus Dux judicio
Illustrissimæ Deputationis et
Serenissimorum Statuum relin-
quit, in quantum Civitates et
Status Civicus Curlandiæ jura
sua reclamata deduxerint, sic
quoque Illustrissimus Dux justi-
tia Serenissimorum Statuum
præclarissima fretus, sperat,
fore ut in hac causa juribus
suis respectu Civitatum et Sta-
tus Civici Curlandiæ nihil de-
rogetur.

5
maß, darauf erklärt: daß gleichwie
Ee. Hochfürstl. Durchl. zu wünschen
verpflichtet sind, daß alle Einwohner
des Herzogthums, ohne Unterschied,
in dem Besiz ihrer wohl behaupteter
Gerechtfame nicht gestöhret werden
möchten; So wünschen Dieselben
nicht weniger, daß die Städte und
der Bürgerstand von Kurland alle
ihnen zukommende Rechte besitzen,
und in ihrem ganzen Umfange ge-
nießen möchten. Gleichwie nun
auch Er. Hochfürstl. Durchl. es dem
Urtheil der Erlauchten Deputation
und der Durchlauchtigsten Stände
anheimsteller; in wie fern die Städ-
te und der Bürgerstand in Kurland
die von ihnen zurückgeforderten Ge-
rechtfame rechtlich erwiesen; So ist
auch Er. Hochfürstl. Durchl. von
der rühmlichst bekannten Gerechtig-
keit der Durchl. Stände versichert,
daß in dieser Sache den Fürstlichen
Rechten, in Ansehung der Städte
und des Bürgerstandes von Kur-
land, nichts werde benommen wer-
den.

Prod. den 20. Februar 1792.

Hochfürstl. Kanzeley.

Memoire

über die bürgerlichen Angelegenheiten und Unruhen in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, unterlegt von Seiten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer Einer zu den kurländischen Angelegenheiten ernannten Erlauchten Deputation, zu Warschau den 19. November 1791.

Wann in einer der kritischsten Perioden für die Herzogthümer Kurland und Semgallen — zu einer Zeit, wo fremde Kriegesheere sich an deren Grenzen zusammenzogen — wo Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft durch Ihren Durchl. Herzog ausser Stand gesetzt worden war, sich mit Höchstdenenselben über die öffentlichen Angelegenheiten des Landes auf Landtagen zu benehmen — wo die Wächter der vollziehenden Gewalt, den Unordnungen und den in der Regierung eingerissenen Misbräuchen unterlagen und ihre Pflichten nicht ferner beobachten konnten — eine Koalition, nicht sowohl der Städte und der eigentlichen und wahren Bürger derselben, als vielmehr eine Koalition und Vereinigung einzler Klassen von Bürgern, und einzler bürgerlicher Personen, die in keinem Betrachte als Bürger der Städte zu konsideriren sind, und noch dazu ohne Vorwissen der Regierung und auf eine tumultuarische und für die Ruhe eines jeden Staates gefährliche Art sich gebildet hat — wann diese Koalition, in Flecken und auf dem Lande ohne Unterschied alle und jede Personen bürgerlicher Kondition, und also auch die, die nicht einmal einen festen und bestimmten Wohnsitz haben, noch weniger ansässig sind, und heute ihren Unterhalt in diesem, morgen in einem andern Orte gewinnen, zum Beytritt eingeladen — und also eine wirkliche Anzettlung und Aufwiegelung im Staate anzuspinnen gewagt hat, wann diese Koalition es gewagt hat, Abgeordnete, unter dem Titel der Städte und des Bürgerstandes der Herzogthümer, an die Älterdurchlauchtigste Oberherrschaft abzufertigen — wann

es diesen sogenannten Delegirten gelungen ist, durch scheinbar legale Vollmachten die Aufmerksamkeit der Erlauchten Herren Kanzler zu hintergehen — und wann endlich diese vermeyntliche Delegirten, aus dem vermeyntlichen Ordine Civico der Herzogthümer Kurland und Semgallen, sich unterfangen haben, E. Erl. Deputation gewisse Beschwerden, als Beschwerden der Städte der Herzogthümer Kurland und Semgallen zu unterlegen, die in einem Geist geschrieben worden, der im Allgemeinen für die Ruhe eines jeden Staats eben so gefährlich ist, als die Petita, welche diese vermeyntlichen Herren Delegirten in dem vorgegebenen Namen der Städte Kurlands, darauf zu gründen vor gut gefunden haben, geradezu auf einen gänzlichen Umsturz der zeitigen, auf feyerlichen Pakten und Verträgen ruhenden Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen und auf die Einführung einer aristokratischen Regierung einiger bürgerlichen Klassen von Einwohnern, als Krämer und Advokaten sind, abzielen: — So wird es endlich, da eine jede souveraine Regierung, in Vergleichung einer solchen thörichten und abgeschmackten Regierungsform, als die es seyn würde, die durch diese bürgerliche Anzettelung und Aufwiegelung in Kurland, von einigen unruhigen Köpfen intentiret worden, eine Wohlthat seyn würde, für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer Zeit, durch alle Mittel, die in ihrer Gewalt sind, einem Unfuge verwegener Menschen, Ziel und Maas zu setzen, die es gewagt haben, ihre wackern Mitbrüder durch Täuschungen in ein bösesartiges Spiel ziehen zu wollen — einen Adel, der sie nicht beleidiget hat, zu kalumniiren, — die Ruhe eines Staates zu stöhren, in welchem sie als Fremdlinge Glück und Ehre gefunden haben, und eine Staatsverfassung zu untergraben, die weder sie noch ihre Vorältern begründet haben; — über alles dieses aber zusörderst Einer Erlauchten Deputation den weitern Aufschluß zu geben.

Da die vorgeblichen Beschwerden der Städte Kurlands, welche von vermeyntlichen Herren Delegirten aus dem vermeyntlichen Ordine Civico der Herzogthümer Kurland und Semgallen Einer Erlauchten Deputation unterlegt worden, von Höchsterseiben auch dem Herrn Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des Herzogs communiciret worden; so könnte zwar Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft diesen Aufschluß bis dahin anstehen lassen, da die Erklärung Seiner Durchlaucht des Herzogs über diese ganze Angelegenheit Einer Erlauchten Deputation mitgetheilt worden seyn würde;

würde; — Allein, da Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft sehr wenig an dieser Erklärung, sie falle aus wie sie wolle, der Natur der Sache nach liegt und liegen kann, maßen, bewandten Umständen nach, Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft mehr, als Er. Durchl. dem Herzoge, an der Aufrechthaltung Ihrer zeitherigen Staatsverfassung gelegen ist, — da ferner Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, sogar selbst, in Rücksicht dieser bürgerlichen Angelegenheit, über den Durchl. Herzog Beschwerde zu führen berechtiget wäre, und — da endlich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nichts so angelegentlichst wünschet, als sich einmal durchaus in Ansehung aller wider sie zeithero gemachten unwürdigen Insinuationen, also auch in Ansehung der, als wann Kurlands Adel Feind der Städte, Feind des Bürgers s y, vor den Allerdurchlauchtigsten Ständen, Einer Erlauchten Deputation, der Welt und dem Geiste unsers Jahrhunderts zu rechtfertigen: — So schreiet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft ohne Vorzug, und ohne diese etwanige Erklärung von Seiten des Durchl. Herzogs vorläufig erst abzuwarten, sogleich zur Sache selbst, und hat daher die Ehre Einer Erlauchten Deputation folgende Unterlegung zu machen.

Erstens, daß diejenige Schrift, welche unter dem Titel: *Gravamina Civitatum*, und von zwey vermeyntlichen *Delegatis ex Ordine Civico Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ* unterzeichnet, Hochderselben überreicht worden, nicht sowohl Beschwerden der Städte selbst, als vielmehr bloß nur das Produkt einer Koalition einzelner Personen und Klassen bürgerlicher Kondition sey; —

Zweytens, daß diese Koalition in ihrem Bestande eben so illegal, als die Art und Weise, auf welche sie sich gebildet, tumultuarisch, und für die Ruhe der Herzogthümer, so wie der benachbarten Staaten, gefährlich sey; —

Drittens, daß die vermeyntlichen Beschwerden eben so gefehlos sind, als die *Petita*, welche verwegenerweise auf diese vermeyntlichen Beschwerden gegründet worden, theils geradezu, auf den gänzlichen Umsturz der zeitherigen Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, und auf die Einführung einer andern thörichten Regierungsform abzielen — theils der allgemeinen Wohlfahrt und Glück-

Glückseligkeit aller Einwohner der Herzogthümer und allen gesunden Polizen- und Handlungsgrundsätzen in eben dem Grade entgegenstehen, als sie auf der andern Seite, bloß nur auf Monopolisterey und auf Beförderung eines kleinen niedrigen Krämerinteresses, welches von dem allgemeinen großen Interesse eines Landes sehr verschieden ist, abzwecken.

Was das erste und zweyte anlanget, so sichtet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich necessitiret, vor allen Dingen die Blendwerke und Gaukelspiele aufzudecken, unter welchen die Urheber und Promotores dieser Koalition, theils ihre Personen zu maskiren, theils den eigentlichen und wahren Gegenstand, der auf einen völligen Umsturz der zeitlichen Staatsverfassung in Kurland abzielt, zu verstecken bestrebt gewesen, und die Aufmerksamkeit und Gerechtigkeit der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu überraschen intentiret haben.

Die Schrift, welche Einer Erlauchten Deputation überreicht worden, und die das unverkennbare Gepräge des Aufwiegungsgeistes unserer Zeiten führet, der aber in besagter Schrift Aufklärung unserer Zeiten und ein Geschenk genannt wird, das die Vorforschung dem achtzehnten Jahrhundert aufbehalten hat, führet den Titel: *Gravamina Civitatum Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ* — ist unterzeichnet von zweyen Personen, die bald *Delegati Status Civici*, bald *Delegati ex Ordine Civico Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ* sich nennen, und es wird in derselben, bald von Revindication städtischer Rechte, bald von der Revindication bürgerlicher Rechte, in denen bald die Städte, bald der *Status Civicus*, oder der *Ordo Civicus* beeinträchtigt worden seyn soll, geredet.

Die vermeyntlichen Delegirten des vermeyntlichen *Ordinis Civici* in den Herzogthümern Kurland, spiegeln also, sowohl als ihre vermeyntlichen Kommitenten, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft und der Welt vor, als wann *Gravamina Civitatum*, *Gravamina Status Civici*, oder *Ordinis Civici*, und also *Civitates* und *Ordo Civicus*, so alles einerley Sache in Kurland, und nach kurländischen Staatsrechten seyn. Es kommt daher zuvörderst und vor allen Dingen auf eine richtige Entwicklung der Begriffe an, die mit diesen Ausdrücken, nach dem Staatsrechte der Herzogthümer Kurland und Semgallen, zu verbinden sind.

Kurlands Staatsverfassung kenne, nach den Unterwerfungsverträgen, keinen *Ordinem Civicum*, keinen *Status Civicum* in *Sensu politico*, der qua *Status*, qua *Ordo*, *Jura Status* et *Jura Ordinis* hätte, noch weniger aber, der es wagen könnte, dem *Ordini Equestri*, als dem einzigen Provinziallandstande, und dem an seiner Spitze sich befindenden Durchl. Herzoge, als dritter Stand, und als Mit- und Landstand, sich an die Seite zu setzen, wie die vermeyntliche Koalition, in der Schrift, welche sie verwegenerweise, unter dem Titel: *Gravamina Civitatum Curlandiæ*, Einer Erlauchten Deputation überreichen lassen, eben so eitel als lächerlich zu avanciren gewagt hat.

Kurlands Staatsverfassung kenne, nach den Unterwerfungsverträgen und Grundsätzen, nur *Civitates*; — die ihre Municipalverfassung und Municipalrechte haben.

Es können also nur *Gravamina Civitatum* überhaupt, und nur in sofern diese *Gravamina* auf Verletzung der Municipalverfassung der Städte, oder der Municipalrechte ihrer Bürger Bezug haben, statt finden.

Es können daher auch nur *Nuntii*, *Deputati*, aut *Delegati Civitatum Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ* statt finden. — Ein *Delegatus ex Ordine Civico*, oder *Status Civici Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ* aber ist ein politisches Unding, weil selbst die politische Existenz eines *Ordinis Civici* in Kurland, nach dem Staatsrechte dieser Herzogthümer, ein politisches *non-ens* ist.

Alle *Gravamina* also, die von einem vermeyntlichen *Ordine Civico*, qua *Statu* in *sensu politico*, als *læsiones* seiner vermeyntlichen politischen Standesrechte zum Vorschein kommen, sind entweder Folgen der Unwissenheit in Kurlands Staatsrechte, oder Folgen der Bosheit unruhiger Köpfe.

Und hier liegt die erste Ursache, warum unterzeichnete Abgeordnete Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semigallen nicht directe eine Schrift beantworten können, die von vermeyntlichen Delegirten eines vermeyntlichen *Ordinis Civici*, Einer Erlauchten Deputation überreicht worden; da, wie gesagt, Kurlands Staatsverfassung nur *Civitates* und *Civitatum Cives* — nicht aber eine *Ordinem Civicum*, der qua *status Provincialis* Delegirte zu schicken berechtigt sey, anerkennt.

Civis aber ist nur derjenige Einwohner, der in Städten wohnt, und in selbigen zugleich das Bürgerrecht gewonnen hat, und der, indem er sich, bey der Gewinnung des Bürgerrechts, zu den Pflichten und Lasten eines Bürgers verbindlich gemacht, und die Städtische und Municipal-obrigkeit als die seinige anerkannt, auch die Befugniß zu dem Genusse bürgerlicher Rechte erlangt hat.

Es folgt also hieraus, daß alle diejenigen, welche nicht in Städten wohnen, und in selbigen zugleich das Bürgerrecht nicht gewonnen hatten, sich zu keinen Pflichten und oneribus des gemeinen Wesens der Städte verbindlich gemacht haben, und den Stadtmagistrat nicht vor ihre Obrigkeit anerkennen, auch keine Cives sind, — und daher auf Rechte eines Bürgers der Städte keinen Anspruch zu machen, noch sich in städtische Angelegenheiten zu mischen berechtigt sind.

Es folgt also hieraus, daß Personen bürgerlicher Condition, als da sind, Advokaten, Aerzte, in Landesdiensten stehende Sekretaire, Kanzelisten und Offizialisten aller Art, und die ganze Klasse von sogenannten Litteratis, nicht zu den Städten gehören, so lange sie nicht

Erstens, ihren Immunitäten, (denn keiner zahlt dem Staate noch den Städten einen Groschen an Abgaben) ihrer Zollfreiheit, ihrem Juri Exemptionis von städtischer Einquartirung, ihrem Foro Privilegiato, (denn sie fortiren mit dem Edelmann Vorzugsweise ein gleiches Forum) und vorzüglich die Hofgerichtsadvokaten, oder sogenannten Justizräthe, ihrem Rechte, sogar an die Allerhöchsten Königlichen Relationsgerichte zu appelliren, mit einem Worte, den konsiderablen Rechten, die ihnen, theils ex Privilegiis, theils ex consuetudine zustehen, entsagt; und so lange sie nicht

Zweytens, den Bürgereid vor dem Stadtmagistrate der Städte abgelegt, zu den städtischen Oneribus ihr Kontingent beytragen, militairische Einquartirung in ihren Häusern nehmen, den Stadtmagistrat für ihre Obrigkeit und vor ihr Forum, den rechtschaffnen und wackern Handwerker aber, dem ihre jetzigen Immunitäten zur Last fallen, vor ihre Mitbürger und Mitbürger erkennen — an welchen allein Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft diese Herren nicht hindern wird, falls sie Lust dazu finden sollten.

Noch weniger gehören zu den Städten und Bürgern Personen, die in Flecken und auf dem Lande wohnen, nirgends ansässig sind, oder in Kontrakten stehen, und ihr Brod bald in diesem, bald in einem andern Dienste gewinnen, als da sind, Oekonomieverwalter, Oekonomieschreiber und dergleichen Personen mehr.

Eine jede Verbindung also dieser verschiedenen Klassen von privilegierten oder unprivilegierten, und bloß nur unter dem Schutze der Landesgesetze stehenden Einwohner, und ein jedes Bestreben derselben, sich zu einem Ganzen, zu einem Korps in einem Lande zu konsolidiren, unter dem Vorwande, gewisse vermeyntliche Rechte als bürgerliche Standesrechte zu reivindiciren, würde vor die verwegenste und strafbarste Zusammenrottung in jedem Lande erkannt, und ihre Urheber und Beförderer exemplarisch bestraft werden.

Eine Verbindung dergleichen Klassen von Einwohnern aber mit den Städten eines Landes würde die gefährlichste Koalition für die öffentliche Ruhe eines jeden Staates und dessen Staatsverfassung seyn, wegen welcher über die Magisträte der Städte, die dabey konkurriret, von einem jeden mit Kraft versehenen Gouvernement die ernstlichste Beachtung verhängt werden würde.

Und eine dergleichen Koalition hat sich in einer der bedenklichsten Perioden für die Ruhe der Staaten und der bürgerlichen Gesellschaft, und in einer, besonders für die Herzogthümer Kurland und Semgallen kritischen Periode, unter dem Titel: sämtliche Städte und vereinte Mitglieder des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, so wie unter dem Titel: Bürgerlicher Verein in Kurland gebildet; — wie dieses die Beylagen bestärigen werden, welche Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Einer Erlauchten Deputation anbey in polnischer Sprache zu unterlegen die Ehre hat.

Und nur von dieser Koalition also, nicht sowohl von den Städten Kurlands und deren eigentlichen und wahren Bürgern, ist die Schrift, welche Einer Erlauchten Deputation, unter dem Titel: *Gravamina Civitatum Ducatum Curlandiae et Semigalliae*, unterlegt worden, das Produkt; und hier liegt der zweyte Grund, der Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nicht erlaubt, auf ein dergleichen Produkt einer so strafbaren Ligue, direkte zu antworten.

Eine

Eine Erlauchte Deputation wird zugleich aus diesen Beylagen bemerken, daß sich diese Koalition zugleich

Erstens, auf eine tumultuarische Art, und ohne Vorwissen des Regierungskollegii, als des Wächters der exekutiven Gewalt, der Befehle und der innern Ruhe und Sicherheit im Staate, zu Anfange des 1790sten Jahres in Kurland gebildet habe.

Zweitens, daß der ansehnlichste und bey weitem größte und überwiegendste Theil der konsiderabelsten und bedeutendsten Städte unter den Städten Kurlands (da die fünf übrigen Städte, Goldingen etwa ausgenommen, wegen ihrer Unerheblichkeit, in gar keine Konsideration kommen) nämlich die Bürgerschaft der löblichen Gewerke und Künstler der Städte Mitau, Liebau und Windau, sich bereits schon im vergangenen Jahre, und sobald diese wackern braven Bürger bemerkten, daß der Zweck dieser an sich schon illegalen Vereinigung eben nicht zu ihrer Wohlfahrt, sondern auf andere Gegenstände, gerichtet war, sich getrennet haben, und daß dahero

Drittens, diese Koalition also vielmehr aus einer einzigen Klasse von Bürgern der Städte, nemlich Krämern, Bierbrauern und Bierschenken, und denen mit ihnen verbundenen einzelnen Personen und Klassen bürgerlicher Kondizion, die nicht zu den Städten gehören, als aus den Städten selbst besteht, — daß aber

Viertens, da gerade diese Klasse von Bürgern zeithero den Handwerker und Künstler von den Magistrats- und obrigkeitlichen Stellen in den Städten ausgeschlossen gehabt, und also der Magistrat der Städte bloß nur aus Personen, die zu der sogenannten großen Gülde, wozu die Krämer, Bierbrauer und Bierschenken gehören, zeithero besetzt sey, nichts leichter für diese einzige Klasse von Bürgern gewesen sey, auch ohne Theilnahme des größten Theils der Bürgerschaft der Städte Mitau, Liebau und Windau, die hieher unter dem Titel: Delegirte des Status Civici abgefertigte Personen mit Pleinpouvoirs und Vollmachten im Namen ihrer Städte zu versehen, da die Magistrate, deren Mitglieder zu dieser Klasse gehören, die Siegel der Städte in Händen haben.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mag übrigens nicht aus Bescheidenheit, und bey der in mehr als einer Rücksicht delikaten Materie

terie selbst, weder in die allgemeinen noch in die besondern Ursachen, die diese gefährliche Koalition in Kurland bewirkt haben, noch in die Zwecke, die durch selbige haben erreicht werden sollen, hier eindringen. — Ursachen und Zwecke mögen in dem Dunkel verhüllt bleiben, das sie verlangen und das ihnen gebührt.

Auch würde Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft glauben Einer Erlauchten Deputation beschwerlich zu werden, wann Sie Höchster-
selben den Unfug schildern wollte, der durch diese Koalition in Kurland verursacht worden, der bey einigen Personen bis zum Vergessen des Anstandes gegangen ist, den sie Oberräthen der Herzogthümer Kurland und Semgalen schuldig woren. Noch weniger mag Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft hier der unwürdigen und niedrigen Zänkeren Erwähnung thun, die besonders, nachdem ein Theil der Professoren, die der Durchlauchte Herzog an dem von Ihm zu Mitau gestifteten Gymnasio angestellt hat, und die fast samt und sonders sogar nur seit wenig Jahren sich in Kurland befinden, dieser Koalition beygetreten, mit ihren würdigen Kollegen in dieser Rücksicht geführt.

Unterdessen aber hält es doch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft vor nöthig und erforderlich, alle diejenigen Schriften, die von Seiten des Bürgervereins selbst, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht worden, hier zu den Akten Einer Erlauchten Deputation zu legen, um sich, falls es Umstände erforderlich machen sollten, ob dieses gleich Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft äußerst unangenehm seyn würde, derselben bedienen, und sich auf dieselbe berufen zu können.

Allein gesetzt, es hätte mit dieser bürgerlichen Vereinigung wirklich eine andere gesetzliche und rechtliche Bewandniß; gesetzt es wären wirklich die Städte der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die anjetzt vor Einer Erlauchten Deputation allhier agirten, und die unter dem Titel eingezeichneten *Gravamina Civitatum Curlandiæ et Semigalliæ*, wären als Beschwerden der Städte zu konsideriren; so würden doch diese Städte

Erstens, weder befugt gewesen seyn ihre vermeyntlichen oder wahren *Gravamina* eher an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft zu bringen, als bis ihnen in Kurland von Sr. Durchlaucht dem Herzoge und Einer Wohlgebohrnen Ritter- und Landschaft Gerechtigkeit und die Remedur ihrer Beschwerden versagt worden; noch würde

Zwentens, weder Er. Durchlaucht der Herzog noch eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft verpflichtet und gehalten seyn, vor der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft eher auf diese Beschwerden zu antworten, ehe und bevor sich beyde auf diese wahren oder vermeyntlichen Beschwerden, nach vorhergegangener Deliberation auf öffentlichen Landtagen, gegen die Städte erklärt haben, und zu erklären im Stande gewesen seyn würden.

Denn da die Herzogthümer Kurland und Semgallen mit der Territorialjurisdiction, nach den Paktten, versehen sind, mit deren Ausübung dahero nicht nur der Durchlauchte Herzog, Kraft Seiner Investituren belehnt ist, sondern welche selbstn sogar im Jahre 1727 auf eventuelle Fälle, als ein den Herzogthümern Kurland inhärentes Recht anerkannt, und deren Ausübung der Regierung überlassen wurde: so folgt daraus, daß die Städte Kurlands als unmittelbare Unterthanen des Feudi Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ, und also als mittelbare Unterthanen der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, ihre unmittelbare Obrigkeit mit ihren wahren oder vermeyntlichen Beschwerden vorbei zu gehen nicht befugt, und ihren Refours an die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft nicht eher zu nehmen berechtigt sind, ehe und bevor ihnen auf ihre Anträge, Witten, Desideria oder Gravamina, ein billiges Gehör, Gerechtigkeit und Remedur von Seiten Er. Durchlaucht des Herzogs, und in Fällen, wo Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft dabey interessiret, auch von letzterer versagt worden.

Zwar sind diejenigen vermeyntlichen Beschwerden, welche anjehet E. Erl. Deputation unter dem Titel: Gravamina Civitatum Curlandiæ et Semigalliæ unterlegt worden, bereits unter dem 12ten Julii 1790 in der Hochfürstl. Kanzley zu Mitau unter dem Titel: Vorläufige Darstellung einiger bürgerl. Gerechtf. eingereicht worden, auch aus selbiger Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft zur Deliberation communicirt worden. Allein, da nicht nur der im Lande bekannt gewordene Unfug des sogenannten bürgerlichen Vereins, sondern auch die Unterzeichnung der sogenannten vorläufigen Darstellung: sämtliche Städte und vereinigte Mitglieder des Bürgerstandes, Einer zum Landtage versammelten Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft es durchaus nothwendig machten, vorhero erst und vor allen Dingen die nöthigen Erläuterungen von Seiner Durchlaucht dem Herzoge und

und Höchstdessen Regierungsaffessoren über den sogenannten bürgerlichen Verein sich auszubitten, diese Erläuterungen aber bis anjezt Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft nicht ertheilt worden, weil der Durchlauchtige Herzog mit derselben auf Landtügen zu traktiren sich weigerte, so folgt daraus

Erstens, daß die sämtlichen Städte mit ihren wahren oder vermeyntlichen Beschwerden bis dahin in Geduld hätten stehen sollen, bis Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mit Er. Durchl. dem Herzoge wiederum vereynigt, im Stande gewesen seyn würde, ihre Erklärung auf Landtügen über diese vermeyntlichen oder wahren Beschwerden der Städte zu geben; und daß dahero

Zweitens, Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, da sie nicht daran Ursache ist, daß diese Erklärung bis anjezt noch nicht erfolgt, auch noch nicht Ursache und Verpflichtung habe, auf die E. Erlauchten Deputation unterlegten vermeyntlichen Beschwerden der Städte anjezt schon vor Einer Erlauchten Deputation zu antworten, und sich auf selbige einzulassen.

Damit es aber nicht den Anschein gewinne, als wenn Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sich nur darum bey der Illegalität der Form eines solchen bürgerlichen Vereins aufgehalten habe, um etwanigen gerechten Beschwerden der Städte Kurlands dadurch auszuweichen: so hat Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, um allen unwürdigen und niedrigen Insinuationen, denen sie zeithero ausgesetzt gewesen, vorzubeugen, die Ehre, Einer Erlauchten Deputation über das Materielle der Sache selbst, oder über die ihr von Einer Erlauchten Deputation communicirten sogenannten Gravamina Civitatum Ducatum Curlandiæ et Semigalliæ, jedoch unter der Reservation, daß Sie Sich bey obigen Umständen auf diese Gravamina einzulassen nicht gemeynet sey, noch gemeynet seyn könne, annoch folgendes zu unterlegen:

Alle vier Beschwerden, welche Einer Erlauchten Deputation unter dem Titel: Gravamina Civitatum Curlandiæ et Semigalliæ unterlegt worden, sind in ihrem Grunde eben so illegal und Geseklos, als die Petita und Desideria, die darauf gegründet worden, unpolitisch sind, der wohlbegründeten zeitherigen Staatsverfassung der Herzogthümer und den Rechten des Adels entgegen stehen, und zum Theil geradezu auf eine völlige

völlige Eversion und totalen Umsturz der zeitlichen Staatsverfassung der Herzogthümer abzuwecken.

Das erste Gravamen enthält die vermeyntliche Beschwerde:

"Daß die Städte von den landtäglichen Berathschlagungen entfernt worden, oder hat, wie es im lateinischen Exemplar der Beschwerden heißt, Bezug, auf die remotionem Civitatum a mutua et indivisa celebratione Comitiorum."

So kurz dieses Gravamen an sich verfaßt ist, so schwankend und unbestimmt ist es, wie alles in dieser bürgerlichen Eingabe verfaßt und gestellet, um durch dergleichen schwankende und unbestimmte Ausdrücke zu täuschen und zu überraschen.

Allein das Petitem, das darauf Nr. 1. gegründet worden, daß nämlich

"Der furländische Status Civicus als dritter Stand, so wie die beyden ersten, zu allen öffentlichen Angelegenheiten und Beschlüssen, also auch zur Legislation und Ausübung dieses Rechts, auf gleiche Weise, und so wie Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zusammen berufen werden möge."

giebt den Commentarium und Aufschluß über diese Beschwerde.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft kann nicht umhin, um den Geist, der durchaus in dieser, für Bürger geschrieben seyn sollenden Schrift herrscht, zu entwickeln, hier zu bemerken, daß in der Beschwerde selbst von Civitatibus, hier aber im Petito nicht von Civitatibus, sondern von dem Statu Civico geredet werde.

Es ist also nicht sowohl auf Civitates und deren Bürger abgesehen, als auf Begründung

Erstens, eines Status Civici in sensu Politico und eines dritten Standes, oder Tiers-Etats, der

Zweytens, bey der Gesetzgebung und bey allen öffentlichen Landesangelegenheiten konkurriren

Drittens, nach dem zweyten Petito, eine Art von Unterhaus oder Unter-Parlament u. s. w. konstituiren soll.

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft mag diese und die folgende auf diese Materie Bezug habende Petita und Desideria hier nicht annalisiren, da sie befürchten würde, dieses nicht mit dem Anstande thun

zu können, den öffentliche Schriften und Verhandlungen, so wie der Respekt, den sie Einer Erlauchten Deputation schuldig ist, verlangen.

Denn das Projekt zu Formirung eines Tiers - Etat in Kurland ist unter aller Kritik, weil in Kurland die Ursachen, aus denen in andern Ländern, in welchen die Lasten des Staates auf dem Volk liegen und von demselben bewilligt werden müssen, wie in England, oder wie in einigen deutschen Staaten, und in denen dahero ein Tiers - Etat entweder von ältern Zeiten schon existirt, oder sich in neuern Zeiten gebildet hat, gänzlich eessiren; maassen in Kurland weder die Städte qua Städte, noch irgend eine Person bürgerlicher Kondition zur Erhaltung des Staates auch nicht einen Groschen an Abgaben, weder an den Fürsten, ausgenommen indirekte an dem geringen Zolle und Accise, die dem Fürsten gehören, noch an den Adel abtragen; wo die etwanigen bloßen Onera Civitatenlia, die aber auch nur der eigentliche Bürger an die Stadt abzutragen hat, bloß nur von den Magisträten der Städte selbst und der Bürgerschaft regulirt werden, und mit denen also weder der Fürst noch Adel etwas zu thun haben; wo die Städte ihre Magisträte selbst wählen, ihre eigene Municipalverfassung und Geseze haben, wo endlich nichts auf Landträgen wider ihre Fundationsrechte weder von Fürst noch Adel beschloffen werden kann noch darf, und wo endlich die Städte, nach etwaniger denegirter Justiz, ihren Re-kours sogar an die Allerdurchtigste Oberherrschaft zu nehmen berechtigt sind.

Ohne dahero weiter in dieses Projekt einzudringen, begnügt sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft blos nur anzumerken, daß die zeitherige auf Pakten und Verträgen ruhende Staatsverfassung der Herzogthümer, durch die Realisirung eines dergleichen, wenig überdachten, unpolitischen Projektes, von Grund aus evertirt, und eine Staatsverfassung an deren Stelle gesetzt werden würde, gegen welche jede souveraine Regierung eine Wohlthat, wie bereits oben erwähnt worden, für die Herzogthümer Kurland und Semgallen seyn würde.

Uebrigens ist es schwer zu bestimmen, auf welche rechtliche und gesetzliche Gründe diese sonderbare Beschwerde und die noch sonderbarern Petita haben gegründet werden sollen.

Denn hier kam es darauf an, zu beweisen:

„daß die Städte Kurlands, sowohl vor als nach der Unterwerfung,
 „nicht blos einen Statum, sondern einen Statum Provincialeum

„in sensu politico konstituirt haben, der bey der Gesetzgebung ehemals konkurirt, und aus diesem Rechte verdrungen worden sey.“

Dies ist aber nirgends bewiesen worden. — Denn

Erstens, gesetzt auch, daß man zugeben könne, daß die kurländischen Städte, deren dazumal nur drey existirten, nemlich Goldingen, Windau und Grobin, welches letztere sich aber damals in andern Händen befand, mit bey der Subjektion gewesen wären; gesetzt, daß Radziwill mit denselben bereits vor der Subjektion traktirt habe, so folgt doch aus allem diesem nicht mehr, als daß auch diese damaligen Städtchens den Eid der Unterthänigkeit und der Treue ihrer neuen Herrschaft durch ihre Abgeordnete bey der Unterwerfung abgelegt, und ihre Privilegien und Gerechtsame in tantum, in quantum sie damit versehen gewesen, bestätigt erhalten haben.

Wer aber den Eid der Unterthänigkeit und der Treue ablegt, und seine erwanige Gerechtsame bey einer erwanigen Huldigung bestätigt erlangt, ist aus diesem Grunde deswegen noch kein an der Gesetzgebung theilnehmender Landstand, noch wird er es aus diesem Grunde.

Zweytens, findet die Verufung auf die Rechte preussischer Städte hier nicht statt. Die Rechte der preussischen Städte ruheten auf dem Bunde, den der landsäßige Adel im Jahre 1440 mit den großen Städten Preussens wider den deutschen Orden in Preussen errichtete, und mittelst welchem Bunde sich beyde, der Adel und die Städte, der Herrschaft des deutschen Ordens entzogen, und sich im Jahre 1454 dem großen Könige Kasimir von Pohlen unterwarfen.

Da eine dergleichen Konföderation in Liefland nicht statt gehabt, so wären die liefländischen, und also auch die kurländischen Städte bey der Subjektion, was sie stets gewesen, subditi ihrer respektiven Herrn des Ordens, der Mitgebiethiger der Bischöffe u. s. w. die nie einen besondern Statum Provincialem unter den liefländischen Ständen konstituirt hatten, und dies blieben sie, besonders die kurländische Städte, auch nach der Subjektion, die nie als ein Status, sondern als sudditi Feudi Ducalis, sowohl von Fürst als Adel angesehen worden, und als solche mehr von dem Fürsten als von dem Adel abgehangen haben.

Wann übrigens

Drittens, theils auf Oberherrschaftliche Universale, theils auf Aufforderungen des Adels selbst, theils auf Fürstliches Umschreiben an die Städte, daß sich dieselben bey den Landtügen einfinden mögen, in der Schrift Gravamina Civitatum, Bezug genommen worden; so ist Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft so weit entfernt diese Oberherrschaftliche Universale diese Aufforderungen von Seiten des Adels und diese Fürstliche Umschreiben nicht anzuerkennen, als dieselbe es nie verhindern wird, daß auch in der Folge dergleichen Umschreiben bey Landtügen an die Städte ergehen.

Es fragt sich also nur: zu welchem Zwecke und zu welcher Absicht dieses geschehen sey? und da ergiebt es sich denn selbst aus sämmtlichen Dokumenten, die der Schrift Gravamina Civitatum zur vermeintlichen Unterstützung dieser Beschwerden beygefügt worden, daß die Städte lediglich, entweder

Erstens, bloß nur zur Beybringung ihrer erwanigen Beschwerden, oder Zweytens, in ganz ausserordentlichen Fällen, wo die Wohlfahrt des ganzen Landes bey ausserordentlichen Zeitläuften auf dem Spiel gestanden, gleichfalls zu den Landtügen verschrieben und zu Rathe gezogen worden.

So forderte der Vertheidiger der Kurländischen Freyheit gegen die Gewaltthätigkeiten eines Herzogs, Friedrich und Wilhelms, ein Otto Grotthusen, damals als Ritterschafts-Hauptmann, in fundamento des Königlichen Universalis im Jahre 1616 die Städte auf, mit ihren Beschwerden bey dem Landtage und vor der Oberherrschaftlichen Kommission zu erscheinen. Allein die Städte erschienen damals nicht vor der Kommission, weil sie es mit dem Fürsten hielten.

So forderte noch in neuern Zeiten der Landesbevollmächtigte, Ernst Wilhelm von der Brüggen, die Städte auf mit ihren Beschwerden einzukommen; allein die Städte erschienen nicht.

So sind endlich die Städte in ältern und neuern Zeiten in ausserordentlichen Vorfällen auch von den Fürsten zu den Landtügen, ohne daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft etwas darwider gehabt habe, berufen worden, damit auch sie über wichtige die allgemeine Wohlfahrt ausserordentlich, oder auch bloß nur Städtische Sachen betreffende Angelegen-

genheiten gehört würden, wie dieses annoch im Jahre 1786 bey dem allgemeinen Miswachs geschah.

Allein nie sind die Städte als ein zu der Gesetzgebung concurrirender Stand zu Landtagen berufen worden, weil sie weder vor noch nach der Subjection einen weder ex Lege, noch ex consuetudine bey der Gesetzgebung concurrirenden Provinziallandstand vorgestellt haben.

Wann endlich durch die Formula Regiminis nicht nur überhaupt die gegenwärtige Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen festgesetzt worden, und der XXIX. §. derselben folgendes verordnet:

”In Conventibus publicis illi tantum ad Consilia accedant, qui per Leges & Consuetudines admittuntur, omnibus aliis, qui Jus Suffragiorum non habent, penitus exclusis.”

Das Jus Suffragii aber lediglich an Grund und Boden, oder dem Fundo derjenigen Landgüter, die vor der Subjection von Personis Status Nobilitaris als Feuda besessen worden, von denen damals die Servitia Equestria dem Orden und den Bischöffen in Kriegen geleistet worden, die bey der Subjection für den Adel in Bona Allodialia durch das Privilegium Nobilitatis verwandelt worden — von denen also nach der Subjection und besonders nach dem XXXIII. §. der Formula Regiminis, die Servitia Equestria Nobilitatis unter einem von dem Vasallagio Principis, also von dem Vexillo Feudi abgetrennten Vexillo Equestri, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, præcedente commotione Regni & Reipublicæ, zu leisten sind, dergestalt inhäirt, daß nicht einmal ein eingeborner Edelmann, wenn er nicht mit einem derartigen Fundo Nobili in Kurland possessionirt ist, weder auf den Konvocationen der Distrikte, noch auf Landtagen selbst, das Jus Suffragii hat, so glaubt Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, daß es überflüssig seyn würde, über die Illegalität der vermeintlichen Beschwerde und der sonderbaren Petitorum eines vermeintlichen Bürgerstandes in Kurland einen Tiers- Etat zu formiren, noch weiter etwas hierüber beizufügen.

Und mit dieser ersten vermeintlichen Beschwerde konnektirt genau die vermeintliche

Vierte Beschwerde, die so wie die erste geradezu auf eine totale Eversion der zeitlichen Staatsverfassung von Kurland abzielt, und in eben dem

dem Grade, als die erste, zugleich nach dem Localen unpolitisch und darauf gerichtet ist, daß bürgerlichen Personen nicht gestattet werde, *Bona terrestria Equestria* oder *Nobilia* zu kaufen.

Es würde der Mühe nicht lohnen die sonderbaren Beweise, die zum Behufe auch dieser Beschwerde geführt worden, hier zu entwickeln. Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft führt daher nur kürzlich an, was dieser vermeintlichen Beschwerde, theils rechtlich, theils nach dem Localen, politisch entgegen steht.

Rechtlich steht derselben die ganze Natur der zeitlichen Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, entgegen, weil diese Natur der zeitlichen Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen auf der Natur des Grund und Bodens, und der Natur der liegenden Gründe und des Landeigenthumes ruhet, und beyde so wohl die Natur der Staatsverfassung und die Natur der liegenden Gründe und des Landeigenthums, dergestalt aufs genaueste mit einander verbunden, daß die Eine nicht verlehet und aufgehoben werden kann, ohne daß die Andere nicht auch zugleich mit verlehet und aufgehoben werden sollte.

Zufolge der Subjektionspacten, sind alle liegende Gründe in den Herzogthümern Kurland,

Entweder *Bona publica*, die das *Feudum Ducale* konstituiren, oder sie sind ehemalige *feuda Nobilia*, die bey der Subjektion auf ewige Zeiten in *favorem Nobilitatis* und *pro Nobilitate allodificiret* worden; — dergestalt daß diese Güter nie ihre Natur als *Bona Nobilia* und *Equestria* zu verändern im Stande sind. —

So wie jene nehmlich *Bona publica* der Herzogthümer ein Ganzes nehmlich das *Feudum Ducale*, konstituiren, von dem der Durchl. Herzog das *Vasallagium* der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu prästiren hat — so konstituiren auch diese ein Ganzes, nehmlich das *Vexillum Equestre*, von dem der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, *præcedente commotione Reipublicæ*, die *Servitia Equestria* von dem Kurländischen Adel zu leisten sind.

Da also diese Güter ihrer Natur nach *Bona Equestria* sind, von denen *Servitia Equestria*, die nur nach dem *Jure Feudali* von einer *Persona Status Nobilitaris* geleistet werden können, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu leisten sind — folglich also auch nur von einem *Nobili*,

bili, und zwar noch darzu nur von einem Irdigena, besessen werden können — da ferner diesen Gütern, und nicht sowohl den Personen das Jus Suffragii bey der Befeszung inhäret, so ist es klar, daß die vermeintliche Beschwerde, die darwider gemacht worden, daß Personen Bürgerlichen Standes nicht gestattet werde, in Kurland adeliche Güter an sich zu kaufen, nicht nur wider die Staatsverfassung der Herzogthümer anlaufe — sondern auch daß das darauf gegründete Petition gerade darauf abzwecke, die zeitliche Staatsverfassung über den Haufen zu werfen, und in ihren ersten Gründen, worauf sie ruhet, zu vernichten.

Uebrigens leugnet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft nicht, daß sowohl vor, als auch nach der Subjection von den Herzogen Bürgerliche Personen mit größern oder kleinern Ländereyen aus der Masse der öffentlichen Staatsgüter sub titulo feudi, wegen etwan geleisteter Dienste gratificiret worden. — Allein zu geschweigen, das dergleichen etwanige kleine Lehne, die vor der Unterwerfung ertheilet worden, nicht unter der Allodifikation, die der Adel durch das Privilegium Nobilitatis über seine Güter erhielt, mit begriffen gewesen, also reversibel an die Staats und öffentliche Masse, oder ans Feudum Ducale geblieben sind, — und auch wirklich revertiret sind — zu geschweigen daß die etwanigen neuern Lehne, die die Herzöge an bürgerliche Personen ertheilet haben, nur stets sub reversibilitate ad feudum in Rücksicht der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft und der Natur der Sachen nach, haben ertheilet werden können, und ertheilet worden sind; — so bleibt es ohnedem schon sonderbar, auf einen dergleichen Umstand, daß in ältern oder neuern Zeiten bürgerliche Personen mit dergleichen Gütern, die ad massam publicam gehören, zur Belohnung ihrer Dienste belehnet worden — erstens ein Jus Status Civici, Lehngüter zu besitzen überhaupt zu gründen und — dann — weil dergleichen Lehne in Kurland nicht mehr existiren, da das Feudum Ducale und das Vexillum Equestre unter sich völlig berichtigt worden — ein Jus darauf zu fundiren, Bona Equestria an sich zu kaufen.

Uebrigens giebt der 105te §. der Statuten hierüber die Weisung

„Homines ignobiles et peregrini pro indigenis non recepti, Nobilium Bona emere et possidere non debent, sub amissione Honorum.

Was

Was den Einwurf anlanget, der wider diesen §. der Statuten gemacht werden will, so ist derselbe keiner Beantwortung werth.

Der §. befindet sich in dem Original Exemplar der Statuten, das in dem Ritterschäftlichen Archiv aufbewahret wird. Und dieses ist Beweises genug für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, so wie die obigen Gründe dieselbe bey dem ausschließenden Besitze ihrer Landgüter gegen allen Eindrang zu sichern. —

Und so ist es auch mit dem vermeintlichen Urtheile des kurländischen Hofgerichts, in Betreff des Gutes Linden. Wenn auch nicht ohnedem verschiedenes diesem ganzen vermeintlichen Urtheile entgegen gesetzt werden könnte, so würde doch auf alle Fälle, ein kurländisches Hofgericht ein sehr inkompetenter Ausleger von Grund und Fundamentalgesetzen seyn, auf denen die Staatsverfassung der Herzogthümer ruhet. —

Allein gesetzt, daß Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft keine rechtliche Gründe für sich hätte, dergleichen auf ihren Untergang abzweckenden vermeintlichen Beschwerden und Gesuchen, sich zu widersetzen, so würde sie dieses allein schon nach der Localen aus politischen Gründen thun müssen. — Denn da die Gründe, aus welchen in andern Staaten Weise Gesetzgeber den Ankauf adelicher Güther auch bürgerlichen Personen und Fremden erlauben, in Kurland gänzlich cessiren, maassen nicht nur die Güter ziemlich ihren höchsten Werth bereits erlangt, und bey einer zahlreichen Menge von einheimischen Adel, nach ihrem Werthe bezahlet werden; so ist nicht nur keine Concurrence von Fremden, oder Personen bürgerlichen Standes, als Käusern, dabey nöthig; sondern der einheimische Adel würde eben dadurch wiederum zu expatriiren, und sein Geld in fremden Ländern anzuwenden genöthiget seyn. — Zugeschweigen daß vermögende bürgerliche Personen in Kurland nicht nöthig haben, ihr Geld auf liegende Gründe verwenden zu müssen, da Kurland keine Manufakturen, keine Fabriken hat, und da mit dessen natürlichen Produkten aus seinen Häfen bis auf diesen Augenblick annoch, nur elender Kommissionshandel getrieben wird.

Es lege dahero der durch Kurlands Adel reich gewordene Bürger in den Städten, sein Geld zu dergleichen nutzbaren Anlagen, die das Lokal des Landes erlaubt, an, — er befördere durch eigenen Handel und eigene Unternehmungen die Ausfuhr innländischer Produkte, und erhöhe dadurch ihren

ihren Werth — befördere auf diese Art sein weiteres Glück und die Wohlfahrt des Ganzen, und er wird nicht nöthig haben, den Adel des Landes zu beneiden, der auf den Landbesitz angewiesen ist. —

Was die in der Ordnung vermeyntliche

Zweyte Beschwerde anlanget, so gehöret deren ganzer Inhalt bloß und lediglich zu den innern ökonomischen und Polizeyangelegenheiten der Herzogthümer, deren Detail nicht nur überhaupt, nach dem Lokalen des Landes beurtheilet seyn will, sondern auch vorläufig auf Landtagen in Kurland zur Behandlung würde stehen müssen, ehe es vor der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft zu behandeln seyn würde.

Es würde dahero nur zur Belästigung Einer Erlauchten Deputation gereichen, hierüber weitläufig zu werden, und wann Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Hochdieselbe mit dem despotischen Handlungsgeiste einer Gesellschaft Krämer und Bierbrauer, denen das Interesse eines ganzen Landes und aller Einwohner, die nicht Krämer sind, ohne Ausnahme, besonders Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, ganz wider die Natur des Lokalen, in den auf diese vermeyntliche Beschwerde gegründeten Petitis, unterworfen werden sollen, hier bekannt machen wollte. —

Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft begnügt sich dahero nur bloß kürzlich anzumerken:

Daß man auch in Ansehung dieser vermeyntlichen Beschwerde und zum Behufe der darauf gegründeten sonderbaren Petitorum, auf Urkunden und Gesetze Bezug genommen habe, die entweder überhaupt die Herzogthümer Kurland und Semgallen gar nichts angehn; — oder, die doch von keiner Verbindlichkeit für Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft sind. —

Zu den erstern gehöret sowohl die Transaktion, die der liesländische Adel mit der Stadt Riga im Jahre 1593 abschloß, als auch der Transakt der Herzoglichen Gebrüder Friedrich und Wilhelm mit der Stadt Riga vom Jahre 1615, — als an welchen Akten der kurländische Adel auch nicht den mindesten Antheil hat; vielmehr hat derselbe wider den Herzoglichen Transakt, der inscio Ordine Equestri und à tergo dessen von den Herzoglichen Brüdern eingegangen worden, im Jahre 1616 feyerlichst

D

durch

durch den damaligen Ritterschaftsmarschall, Otto Grothusen, vor den Akten der Oberherrschaftlichen Kommission protestirte. —

Zu den zweyten gehören alle von der Krämergesellschaft aus der Fürstlichen Kanzeley zu Mitau exportirte Krämerverordnungen, und darauf sich gründende Reskript und Mandate, die überhaupt Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft eben so wenig kennen, als dieselben verbindlich für Dieselbe sind, und samt und sonders unter der Polizeyrevision Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft stehen.

Uebrigens wird es den aufgeklärten Einsichten Einer Erlauchten Deputation ohnedem nicht entgehen

Erstens, daß in dieser ganzen Beschwerde, und in der Menge der darauf gegründeten Petitorum, auch nicht ein einziger großer patriotischer Gedanke gefunden werde, der auf Beförderung, Aufnahme, Erweiterung, Vergrößerung und Erleichterung des eigentlichen und wahren Handels, der nur allein ein Land glücklich machen kann, und also in dieser Rücksicht die Höchste Begünstigung verdienet und verlangt, nemlich auf den Exportationshandel einheimischer Produkte, — abzwecke.

Sondern daß vielmehr

Zweytens, alles in dieser vermeyntlichen Beschwerde bloß nur auf ein ausschließendes Recht einer Krämergesellschaft zu einem Importationshandel mit fremden und ausländischen Produkten, Manufakturfabrik- und Galanteriewaaren, abzwecke — also auf eine Handelsart gerichtet sey, die, da sie einheimischen Kunstfleiß tödtet, den braven Gewerker, Professionisten und Künstler ausser Brod setzt, und das baare Geld aus dem Lande ziehet, jedem Lande schädlich und nachtheilig ist, und dahero auch nicht die mindeste Begünstigung, noch vielweniger ausschließende Vorrechte verlange noch verdiene, gesetzt auch, daß man, bey dem Mangel einheimischer Manufakturen und Fabriken, der fremden Einfuhre nicht entbehren könne —

Drittens, daß die auf diese Beschwerde gegründeten sonderbaren Petita, zugleich auf Beeinträchtigungen adelicher Rechte, überhaupt aber durchaus auf Monopolisterey so genannter Krämergesellschaften bey dem freyen Kauf und Verkauf der natürlichen Produkte des Landes, und nicht bloß allein zum Schaden des Adels, sondern auch selbst der
anderu

andern Klassen und Einwohnern in Städten, so wie der Unterthanen des Adels und des ganzen Landes abzielen. —

Mit einem Worte Eine Erlauchte Deputation wird bemerken, daß entweder alles bey Kauf und Verkauf auf intentirte ausschließende Rechte hinauslaufe, und wider alle gesunde Handlungs- und Polizeygrundgesetze streite; oder doch wenigstens in einem freyen Lande, wie Kurland, weder mit den Rechten anderer Einwohner und des Adels, noch mit dem Lokalen des Landes zu konciliiiren stehe.

Da jedoch von allen diesen Sachen nicht eher die Rede seyn kann, als bis dieselben auf den kurländischen Landtagen behandelt worden seyn werden, so schreitet Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft zur vermeyntlichen

Dritten Beschwerde, die unter allen die sonderbarste ist. —

Kurlands Staatsverfassung ist adelicher Natur; — zufolge derselben, und der Grundgesetze, können daher die Dignitäten des Landes nur mit Indigenis Nobilibus besetzt, und von denenselben verwaltet werden.

Kurland hat gegenwärtig zur Vergebung für einen, seit Jahrhunderten, einheimischen zahlreichen Adel nur 4 Oberraths, 2 Raths, 4 Oberhauptmanns, 8 Assessoren, und 8 Hauptmannsstellen; also zu allem nicht mehr als 26 Chargen, die ihrer Natur nach adelich sind, und der Grundverfassung zufolge, mit Nobilibus Indigenis besetzt werden müssen.

Bürgerliche Fremdlinge und Ausländer aber, die entweder selbst als Fremde ins Land gekommen, und Glück in demselben gemacht hatten, oder etwan in der ersten und zweyten Generation von einem ins Land gekommenen Fremdlinge abstammen, wollen gegen diesen, seit dem 12ten Jahrhunderte in Kurland ansässigen Familien Adel die Güte haben — auf die 26 Dignitäten zu renunciiren — wann dieser Adel sich im Gegentheile anheischig macht, en faveur dieser bürgerlichen Fremdlinge, auf die Geistliche Superintendentenstellen, auf alle Geistliche Stellen im Lande, überhaupt auf alle Civilstellen, also auf alle Advokatenstellen, Obersekretairstellen, Kanzellisten, Kameralisten, Archiv, Forststellen, Zoll- und Lizenzstellen, Poststellen, mit einem Worte — auf alle mögliche Stellen, Aemter und Officia auf ewig zu renunciiren. —

Ob zwar auch nicht eine einzige die'er Stellen anjezt mit einem einheimischen von Adel besetzt ist; und selbige dahero alle mit einander von bürgerlichen Personen anjezt verwaltet werden; — so findet doch Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft diesen Antrag zu einer derartigen Renunciacion nicht so billig, als derselbe in dem vermeyntlichen Gravamine geschildert wird, vielmehr in eben dem Grade unbillig, als er ungeselich ist, und dahero unter aller Beantwortung. —

Dies ist der Aufschluß, den Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Einer Erlauchten Deputation in Ansehung der bürgerlichen Angelegenheiten in Kurland, und in Ansehung der Hochderselben von vermeyntlichen Delegatis Status Civici oder ex Ordine Civico Ducatum Curlandiæ unterlegten Schrift: Gravamina Civitatum &c, sowohl quoad formam als quoad materiam der bürgerlichen Vereins und seiner vermeyntlichen Beschwerden zu unterlegen Sich gemüßiget siehet, und bey der wider Sie gemachten Insinuation ihrer Ehre schuldig ist. —

Bey den erleuchteten Einsichten Einer Erlauchten Deputation wird es Hochderselben nicht entgehen, daß das Materielle der Sache, und der vermeyntlichen Beschwerden, und der darauf gegründeten Gesuche nicht weniger illegal als die Form des sogenannten bürgerlichen Vereins in Kurland sey, — daß aber letzterer annoch besonders seiner Natur nach, und der Art und Weise, wie sich derselbe in Kurland gebildet, für die Ruhe eines jeden Staates, und also auch für die Ruhe der Herzogthümer bedenklich und gefährlich zu erachten sey? — Nicht weniger schmeichelt sich Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, daß Eine Erlauchte Deputation es rechtlich und geselich finden werde, wann Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft Sich nicht formellement vor Hochderselben über Gegenstände habe einlassen können, die Hochderselben von Personen unterleget worden, die Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft, bewanderten Umständen nach, nicht in dieser Qualität anerkennen kann, und da diese unterlegten Materien selbst, gesetzt auch, daß selbige als Gravamina der kurländischen Städte selbst angesehen werden wollten, ganz incompetenter anjezt der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft unterleget worden, maassen diese vermeyntliche Beschwerden der kurländischen Städte nicht eher von diesen Städten zur Entscheidung der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft haben gebracht werden können, als bis die Erklärung von Seiten des
Durch-

Durchlauchten Herzogs und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft auf Landtrügen in Kurland vorläufig und vor allen Dingen erst darauf erfolgt gewesen seyn würde, die aber, wenigstens von Seiten Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft, da dieselbe auffer Stande gesetzt worden, mit dem Durchlauchten Herzoge auf Landtrügen tractiren zu können, bis anjezt noch nicht hat erfolgen können.

Es bleibt dahero lediglich nur Eine Hochwohlgebohrne Ritter- und Landschaft bey dem stehen, was die Natur der Sache selbst, und die Wohlfahrt, Ruhe, und Glückseligkeit der Herzogthümer Kurland vor anjezt erfordern; und hat dahero die Ehre, Eine Erlauchte Deputation ganz gehorsamst zu ersuchen, Ihre Meynung in Ansehung dieser kurländischen bürgerlichen Angelegenheiten dahin zu eröffnen, daß die Alldurchlauchtigsten Stände geruhen mögen, das Materielle der Sache zur vorläufigen Behandlung nach Kurland zu verweisen — zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit aber, den sogenannten illegalen bürgerlichen Verein, der sich in Kurland gebildet hat, oberherrschaflich zu cassiren und zu annulliren — allen Einwohnern, die nicht aktive Bürger in den Städten sind, aufs ernstlichste anzubefehlen, sich nicht in die Angelegenheiten der Städte zu mischen, oder dergleichen strafbare Unionen und Koalitionen zu stiften, — die kurländische Landesregierung und alle Magisträte aufs ernstlichste zu ermahnen, auf die Aufrechthaltung der Ruhe und guten Ordnung im Staate ein wachsamcs Auge zu haben, und Einer Hochwohlgebohrnen Ritter- und Landschaft die gebührenden rechtlichen Actionen gegen die Urheber und Promotores dieser bürgerlichen Unordnungen in Kurland, und ihre intentirten Mutationen der gegenwärtigen Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen vorzubehalten.

Pnod: den 20sten Februar 1792.

Hochfürstl. Kanzley.

Wiederlegung

der Einwürfe, welche von den Delegirten des Adels der Herzogthümer Kurland und Semgallen, den durch die Delegirten des Bürgerstandes der gedachten Herzogthümer, Einer Erlauchten Deputation übergebenen Beschwerden und Bitten, entgegen gesetzt, und der Erlauchten Deputation gleichfalls übergeben worden.

Wenn Edelleute, die sich durch die Edelste Denkungsart auszeichnen und ehrwürdig machen, durch vielfältige Reden und Schriften, die im Publikum bekannt geworden, aus Menschenliebe und einem gewissen Gefühl von Unrecht öffentlich auftreten, und eingestehen, daß die dem Adel untergeordneten Klassen der menschlichen Gesellschaft in vielen Gegenden Europens unter der strengen Herrschaft und dem Drucke des Adels in Noth und Elend seufzen; Wenn jener Erlauchte und durch die Beweise seines Hohen Edelmuths in den entferntesten Weltgegenden mit verdientem Lobe gepriesene Ritterstand des Königreichs Pohlen und des Großherzogthums Litthauen, es der Menschlichkeit, der Billigkeit, der Milde und der Staatswohlfahrt angemessen gehalten hat, die bürgerlichen Bewohner des Königreichs und Großherzogthums Litthauen, die bisher keinen Antheil an den Staatsrechten hatten, mit solchen zu beschenken, sie mit eigenen Rechten zu versehen, und zu der Ehre der Mitbürger des Reichs zu erheben; so darf es wohl Niemanden wundern, wenn die Bürger der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die ihrer konstitutionellen Rechte, auf welche sie schon nach den Unterwerfungsverträgen vom Jahr 1561, Anspruch haben, durch

durch die Herrschsücht des Adels der Herzogthümer Kurland und Semgallen auf den Landträgen und bey den Richtersthühlen des Landes nach und nach beraubt worden, endlich einmal in tieffter Unterthänigkeit, bey der Allerhöchsten Oberherrschaft um Hülfe und Beystand stehen, und zwar in einem Zeitpunkte, wo der, der Zahl nach, zehnmal weniger als der Bürgerstand ausmachende Adel, sogar mit Ausschließung des Herzogs, sich allein die Gesetzgebende Gewalt und eine sehr furchtbare Willkühr, in seinen öffentlichen der Allerhöchsten Oberherrschaft übergebenen Schriften, über die allgemeinen und besondern Municipalrechte des Bürgerstandes auf die bedrohlichste Weise, anzumaachen sucht.

Es wäre gewiß um den Bürgerstand der Herzogthümer Kurland und Semgallen geschehen, wenn, da Gott für sey! die Rechte, die Personen und deren Vermögen, der alleinigen strengen Herrschaft des kurländischen Adels unterworfen werden sollten. Dem Bürgerstande der Herzogthümer Kurland und Semgallen, der nichts von dem weiß, was die umliegenden Mächte unter sich behandeln, innerlich aber mit Noth und Elend, das sein Eingeweide durchwühlet, zu kämpfen hat, kann es der kurländische Adelstand nicht zum Verbrechen auslegen, daß er zur Beschleunigung der dagegen dienenden Mittel, seine Beschwerden und Bitten in dieser Epoche gleichfalls zur Entscheidung, vor die Allerhöchste Oberherrschaft bringt, da ja der Adelstand in dieser nemlichen fortwährenden Epoche, die er so gefahr- voll schildert, kein Bedenken getragen hat, seine fast ewigen Handel, die er mit den vorhergehenden und dem jetzigen Durchlauchtigsten Herzoge einseitig, und ohne daran den Bürgerstand einen gesetzmäßigen Antheil nehmen zu lassen, und die mithin auch dem Bürgerstande gar im geringsten nicht nachtheilig werden können, geführt hat, nicht nur mit einer höchst unziemlichen Bitterkeit zu vervielfältigen, sondern auch der Allerhöchsten Oberherrschaft zu unterlegen.

Gewiß mußte es dem Bürgerstande der Herzogthümer Kurland und Semgallen sehr auffallend seyn, da er sahe, daß der Adelstand in seiner Kühnheit so weit gieng, daß er, mit gehäuften grundlosen Beschuldigungen und übeln Nachreden gegen den Bürgerstand, nicht nur, den Unterwerfungserträgen, und dem Responsum von 1649 sondern auch den wiederholten Konstitutionen der Allerhöchsten Oberherrschaft vom Jahr 1775,
als

als auch den beyden letztern, die auf dem gegenwärtigen Reichstage unter dem 16. Junius und 22. Oktober dieses Jahres ergangen sind, offenbar widersprochen, die Staatsgerechtfame des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, so wie die Aktivität seiner mit genugsamen und gesellichen Vollmachten versehenen Delegirten, noch immer in Zweifel zu ziehen, und darüber einen Streit aufzunehmen gewagt habe, da doch schon im abgewichenen Frühjahr alle jene, für den Adelstand von seinen Delegirten in die Welt hineingeschriebene fälschliche und gesellose Einwendungen verworfen, und mit allgemeiner Einstimmung der Durchlauchtigsten Stände des Königreichs Pohlen und des Großherzogthums Litthauen, die Delegirten des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nachdem ihre Vollmachten untersucht, und ihnen eine feyerliche Audienz durch die neuesten Konstitutionen gestattet worden, als Delegirte des gedachten Standes anerkannt, und zum Vortrage ihrer Beschwerden und Gesuche vor der Erlauchten Deputation zugelassen worden sind.

Ohne sich auf die Beurtheilung dessen, was die Allerhöchste Oberherrschaft gegen dergleichen unerhörte und bedrohliche Vorschritte zu verhängen befugt wäre, einzulassen, hat der Bürgerstand, der schon an dergleichen Drohungen, Vorwürfe und Verletzungen, womit er von Seiten des Adelstandes angegriffen wird, gewohnt ist, unter dem Schutze der Allerhöchsten Oberherrschaft in alle dem nur um so weniger die geringste Gefahr erblickt, da er von jeher sowohl jene, besonders eines jeden edlen Mannes unwürdige und geringschätzige Methode, Streitfragen durch ungegründete Vorwürfe erörtern zu wollen, als auch alle auf den Umsturz des Staats und der Gerechtigkeit abzweckende Empörungen verabscheuet, und nach der Pflicht friedfertiger, der Allerhöchsten Oberherrschaft und dem Befehle gehorsamer Bürger, nicht nur nach den Beyspielen seiner Vorfahren und besonders denen, die von den Jahren 1628, 1649, 1746, 1748, 1764 und 1774, vorhanden sind, sondern auch nach dem Rechte der Privatpersonen, die in einer gemeinsamen Angelegenheit, ohne sich erst von der Herzoglichen Regierung, und weit weniger noch vom Adel, als seinem Gegner, dazu die Erlaubniß auszubitten, eine Streitgenossenschaft, oder einen Verein zu errichten, befugt und berechtigt sind, selbst damals, als man sich schon, des Rechtstreites wegen, in der öffentlichen Standes- und gemeinen Wohlfahrtsangelegenheit vereinigt hatte, dennoch nicht eher, als

als nachdem der Abel, die ihm, als Begnern schon vorher mit vieler Vorsicht, nebst den andern Deliberatorien, mittelst der Konvokationsschreiben, in der Absicht einer gütlichen Auskunft mitgetheilten Vorschläge des Bürgerstandes, statt darauf Gesekmäßig zu antworten, mit Drohungen und ungegründeten Beschuldigungen von der Hand gewiesen hatte, sein ganzes Bestreben dahin gerichtet, seine Staatsbeschwerden, der Allerhöchsten Oberherrschaft, als dem gebührenden Richter in Staatsangelegenheiten, zur gerechtfamen Entscheidung dieser Streitigkeit auf dem Reichstage zu unterlegen. Mit Grunde hätte der Bürgerstand besorgen müssen, in die äußerste Ungnade der Allerhöchsten Oberherrschaft zu verfallen, wenn er mit Hintansetzung jener vorerwähnten Konstitutionen, durch welche sowohl die gesekmäßige Uktivitāt seiner Delegirten, als auch die Zuläßigkeit seiner Beschwerden und Gesuche, anerkannt worden, außer dieser politisch-historischen Erläuterung über die Gesekmäßigkeit seiner Verfahrensart, sich noch weiter hierüber mit dem Adelsstande der Herzogthümer Kur- und Saingallen einzulassen, hätte wagen sollen.

Der Bürgerstand glaubt völlig überzeugt zu seyn, daß es der Erlauchten Deputation nicht entgehen werde, daß die Deputirten des kurländischen Adelsstandes, durch die Wichtigkeit und einleuchtende Deutlichkeit der historischen und juristischen Beweise, womit wir unsere Rechte unterstüzt haben, in Bestürzung gerathen, und keine andere Absicht gehabt haben, als die Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache des Bürgerstandes mit Beleidigungen, Drohungen und falschen Behauptungen nur blos zu übertünchen und zu verwirren, und die Sache des Bürgerstandes, nach der beliebten Weise, die schon so oft von ihren Vorfahren und von ihnen selbst gegen den Bürgerstand angewandt worden, nur in einem ewigen Zirkel bald dahin, bald dorthin zu treiben, und einen Rechtsstreit, der zum Theil über anderthalb Jahrhunderte betrieben worden, in alle Ewigkeit zu verzögern. Denn der Bürgerstand betreibt gegenwärtig gar nichts neues, indem alles, was die beygebrachten Beschwerden und Bitten enthalten, schon oft von den Vorfahren, gleich nach Entwerfung der Regimentsform, durch Wirtschrisften, Protestationen und Beschwerden, die man sowohl der Hochfürstlichen Kanzelley, als den Königlich-Kommissionen von den Jahren 1642 und 1727 übergeben hat, in Anregung gebracht worden, aber die Erörterung und Entscheidung dieser Beschwerden wurde

durch die Ausflüchte des Adelsstandes, zu denen sich noch sehr unglückliche Zeitläufte gesellenen, beständig vereitelt und verzögert. Das nemliche Unglück würde auch jetzt erfolgen, wenn nach dem Wunsch des Adels, ohne Rücksicht, daß derselbe nicht nur auf dem Landtage, sondern auch selbst hier vor der Erlauchten Deputation mit Beleidigungen, Drohungen und grundlosen Behauptungen die Rechtllichkeit der Beschwerden des Bürgerstandes bestritten hat, es dennoch, so wie es schon mehrmalen und auch jetzt noch aufs neue ausgesprengt worden, geschähe, daß der Bürgerstand zur weitem Verhandlung mit demselben nach Kurland sollte zurückgeschickt werden, welches nach Rechten nur um so weniger statt finden kann, da der Adel, in seiner eigenen Sache mit dem Bürgerstande, Gegenpart nicht aber Richter ist, noch seyn kann, und die Verhandlung, die der Adel in gegenwärtiger Staatsangelegenheit in Streit gezogen hat, vor dem Reichstage der Allerhöchsten Oberherrschaft nicht nur ihre Gerichtsstelle hat, und selbst auf den Fall haben müßte, wenn auch nur eine einzelne Privatperson sich in den, durch die Unterwerfungsverträge den Landeseinwohnern zugesandenen, Rechten, vom Adel, der in den Herzogthümern Kurlands keine Landeshoheit und Willkühr hat, sich verlest fände; sondern hier auch, durch zwei über die Erörterung und Entscheidung ergangene Konstitutionen, diese Staatsangelegenheit angenommen, und ein Termin gesetzt, dem Adel auch von der Erlauchten Deputation aufgegeben worden, auf die Beschwerden des Bürgerstandes zu antworten.

Die Delegirten des Adelsstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die es sehr wohl einsahen, daß sie durch diese eben so tadelhaften als schwachen Hülfsmittel des beständigen Verzögerns und Ausweichens, ihre in jedem Betracht schlimme Sache noch schlimmer machten, gaben endlich diese eiteln Ausflüchte auf, und schritten zur Beantwortung der von Seiten des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen übergebenen Beschwerden und Bitten. So wenig die Delegirten des Adelsstandes die unerschütterliche Festigkeit der von Seiten des Bürgerstandes beigebrachten Historischen und Juristischen Beweise zu erschüttern vermocht haben, so wenig sind sie auch im Stande gewesen, die daraus hergeleiteten Gründe im geringsten zu widerlegen, ihr einziges Hülfsmittel haben sie in falschen Vorstellungen und ungegründeten Behauptungen gesucht.

Aber

Nicht blos die drey Städte, Goldingen, Windau und Grobin, sondern auch Mitau und Bauske sind schon zur Zeit der Unterwerfung vorhanden gewesen, und ihr Ursprung muß in den ältesten Zeiten, von denen keine Geschichte vorhanden ist, aufgesucht werden, weil die erste Stiftungsakte dieser beyden Städte, so wie das Original des Privilegiums von Sigmund, durch die Kriegszeiten, die einige Jahrhunderte hindurch das Land verheerten, verloren gegangen sind, und keine Beweise des Gegentheils aufgebracht werden können, aus welchen es erweislich wäre, daß sie erst nach den Unterwerfungsverträgen gestiftet worden. Aus dem aber, daß diesen schon vorhandenen Städten, auf ihr Ansuchen, zu Anfange des verfloßenen Jahrhunderts, einige Municipalordnungen verliehen sind, läßt sich ihre Gründung eben so wenig herleiten, als wenn jemand daraus, daß die kurländische Regimentsform erst im Jahr 1617 entworfen worden, schließen wollte, daß die Herzogthümer Kurland und Semgallen erst von dieser Zeit her ihren Anfang genommen hätten.

Über gesetzt auch, daß die Städte Mitau und Bauske eben so, wie die Städte Liebau, Friedrichsstadt und Jacobstadt, erst nach den Unterwerfungsverträgen erbauet, und mit jenen rigischen Privilegien versehen worden, deren sich die übrigen Städte, die vor den Unterwerfungsverträgen schon da waren, zu erfreuen haben; so würde dadurch doch ihren Municipalrechten, als Landständen, nichts entgehen. Denn mit eben dem Rechte, mit welchem ein jeder von den liefländischen Heermeistern, vor den Unterwerfungsverträgen, Macht und Gewalt hatte, so viele mit dem rigischen Landesrepräsentations- und Municipalrechte begnadigte Städte, als er nur wollte, ohne Anfrage bey dem ihm unterworfenen und mit Lehngütern begnadigten Adel, zu erbauen; so war es nur noch mehr mit gleichem Rechte, den auf sie folgenden Herzogen erlaubt, noch mehrere Städte, mit Uebereignung des Rigischen Landesrepräsentations- und Municipalrechtes anzulegen, da den Herzogen, durch die Unterwerfungsverträge, außer den noch hinzugekommenen Privilegien, alle jene Rechte der Landeshoheit, die ehemals den Heermeistern des Ordens zugestanden hatten, erhalten worden, und die den neuern Städten bey ihrer Gründung erteilte Vorrechte, so oft und gerne zur größern Aufnahme der Herzogthümer von der Allerhöchsten Oberherrschaft bestätigt sind; über dem allen aber das Recht des Bürgerstandes dieselbe Wirkung behalten muß, ob zwanzig oder drey

E 2

Städte,

Städte und bürgerliche Abgeordnete vorhanden sind. Da nun also der Weiland Durchlauchtigste Herzog Friedrich in dem der Stadt Liebau ertheilten Privilegium öffentlich bekennet, daß das rigische Recht, womit Er die Stadt Liebau begnadigte, allen Städten Kurlands zustünde, die Stadt Riga aber, nach allen Beweisen, die die liefländische Geschichte liefert, sich unter den liefländischen Ständen, die an den Rechten, den Landträgen beizuwohnen, und Gesetze zu geben, Theil nahmen, vorzüglich ausgezeichnet hat; so fließet daraus von selbst, daß den kurländischen Städten, denen ohne Unterschied, ob sie vor, oder nach der Regimentsform angelegt worden, das rigische Recht zustand und mitgetheilet war, auch in Gemeinschaft jenes Rechts, einen Landstand zu repräsentiren, be-
 sessen haben.

In den Unterwerfungsverträgen, diesem so wichtigen Staatsgesetze der Herzogthümer Kurland und Semgallen, sind gleich im Eingange, mit ausdrücklichen Worten, neben dem Adel, der damals, im Gegensatz von dem Deutschen Ritterorden, durch die Benennung von Adel und gute Männer, genau unterschieden wurde — die Städte genannt, und ohne Unterschied mit dem Adel unter die liefländischen Stände oder Landstände gesetzt worden. Und nirgends findet man, daß außer dem Vortritt diesem Adel im geringsten irgend ein vorzügliches Recht, in Absicht der Landtage oder der Gesetzgebung, wäre zugestanden worden. Vielmehr haben sich die Städte, bey der wirklichen Unterwerfung, durch Thathandlungen, die weit nachdrücklicher und entscheidender für ihre Landstandes Rechte sprechen, vor dem Adel ausgezeichnet: Denn in diesen Unterwerfungsverträgen ist sogar von dem Hochseeligen Könige Sigismund August selbst, mit klaren Worten, gesagt worden, daß man mit den Gesandten der Städte, über die Unterwerfung übereingekommen sey; man findet aber in diesen Verträgen keine so ausdrückliche Anzeige daß eine solche Uebereinkunft mit den Gesandten des Adels wäre getroffen worden, sondern nur, daß damals, auf die unterthänigste Bitte des Adels, ihm das Privilegium von dem Gottseeligen Könige Sigismund ertheilet worden. Durch Bitten aber kann auch in einem despotischen Staate jeder, auch der niedrigste Unterthan, sich Privilegia auswirken; aber mit einem Unterthan, der der Willkühr seines Beherrschers unterworfen ist, wird nicht einmal ein
 Unter-

Untergeordneter, geschweige denn der Allerhöchste Oberherr, über die demselben zustehende Rechte, sich in Verträge einzulassen.

Es ist also das Daseyn eines solchen Vertrages ein über allen Zweifel erhabener Beweis, daß eine Person, oder eine ganze Gemeinde, die mit dem Könige und Oberherrn über die ihr zukommenden Rechte Verträge schließt, der willkürlichen Gewalt des Oberherrn, nicht unterworfen sey, sondern sich in der That auf die Staatsverfassung sich gründender Gerechtsame, und des Rechts eines Landstandes im politischen Verstande zu erfreuen habe. Und ein solcher Vertrag der Städte mit dem Oberherrn, wenn der untergeordnete Herr den Vertrag zugleich mit abschließt, giebt dem Rechte einen Landstand vorzustellen, das die furländischen Städte mit den liesländischen gemein haben, eine größere Kraft und ein größeres Gewicht, als jenes Paktum, das die preussischen Städte mit dem Adel schlossen, ihnen gegen ihren vorigen Herrn geben konnte. Der Huldigungsseid aber wurde sowohl von dem Adel, als von den Städten, ohne Nachtheil für die einem jeden derselben zuständigen Staatsrechte, auf eine gleiche Art geleistet, und wird es auch noch heut zu Tage.

Ueberdem sind in diesen Unterwerfungsverträgen nicht nur den Städten, als mit passircirenden Landständen, sondern auch allen und jeden Einwohnern — in dem §. *et quidquid publice et privatim &c. &c.* alle ihnen zuständige Rechte unverletzt und ungekürzt erhalten worden.

Es würde also ein jeder Einwohner, der auch zu keinem von diesen Landständen gehörte, die Berechtigung haben, über eine jede Verletzung, die einem Einwohner von dem einen, oder dem andern dieser Landstände, an denen durch die Unterwerfungsverträge auf die Einwohner gekommenen Rechten, wiederführe, und zwar in Ansehung seines gekränkten Privatrechtes, bey der gehörigen Gerichtsstelle, in Ansehung der Staatsrechte aber bey der Allerhöchsten Oberherrschafft, als dem gebührenden Richter in allen Staatsangelegenheiten, seine Beschwerden anzubringen.

Eben dieses Recht, welches einem jeden Einwohner auf diese Art für seine Person zustehet, muß ihm auch in Absicht der Beschwerden, die er gegen den einen, oder den andern ganzen Landstand hat, zukommen,
 mithin

nithin ihm auch erlaubt seyn, zur Abstellung derselben, sich mit seinem Mitslande, des Erreits halber zu verbinden.

In Rücksicht nun, daß auf die schon gnügllich dargethane Weise, den furländischen Städten ein doppeltes Recht, das nemlich, einen Landstand vorzustellen, und das Municipalrecht zukommt, hat jede Stadt die Freyheit, sowohl nach dem Rechte eines Landstandes, als nach dem Municipalrechte, Mitbürger in ihren Schooß aufzunehmen, und sie an ihren Rechten Theil nehmen zu lassen, ohne darauf zu sehen, ob sie Gelehrte, Beamte, Kaufleute, Künstler, Handwerker oder Landwirthe sind, so wie denn auch der Adel selbst Beamte und Gelehrte unter der Zahl seiner Mitglieder hat.

Die Gelehrten, Officianten und Landwirthe, die keine Edelleute sind, würden sich gewiß in der unglücklichsten Lage befinden, wenn ihnen weder als Einwohnern, noch als Gliedern einer Bürgergemeinde, zur Aufrechthaltung derjenigen Rechte, die allen Einwohnern und Städten durch die Unterwerfungsverträge zugestanden sind, weder für ihre Person, noch in einer gesellschaftlichen Verbindung mit andern, erlaubt seyn sollte, ihre Beschwerden der Allerhöchsten Oberherrschaft zur Abstellung zu unterlegen.

Zemehr der Adel gleich anfänglich, nach Errichtung der Unterwerfungsverträge, durch die Regimentsformel die vorzüglichern Aemter, nachher auch nach einseitiger und mithin Gesegloser Weise, die Dispositionen der Fürstlichen Aemter, die Uebernahme derselben in Pfand und Arrende, so wie den Besiß der Erbgüter sich ausschließungsweise zu verschaffen bedacht gewesen, und in der Folge auch die niederen Aemter z. E. die, eines Obersekretaire, und der Hofgerichtsadvokaten, ja sogar der Waldförster sich zuzueignen, versucht hat; desto größer war die Nothwendigkeit, vor der sich die Unadlichen aller Stände angetrieben fühlten, in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit und Beeinträchtigung sich zu verbinden, und in der Absicht sich mit den, den Stand repräsentirenden Städten zu vereinigen, und nach dem Standesrechte, das sie haben, unter andern auch ihre Beschwerden über das verlebte Landstandsrecht, vor die Allerhöchste Oberherrschaft, und zwar, unter dem Titel des Bürgerstandes, zu bringen.

Es verdient die höchste Mißbilligung, daß die Deputirten des Adelsstandes, den Gelehrten und Officianten die Zulassung zu den Rechten des Bürgerstandes streitig machen wollen, da doch die Gelehrten, seit der Errichtung der Unterwerfungsverträge, bis auf diese Zeit, dem Adel überall die hülfreichste Hand geboten: indem nemlich z. E. der Doktor der Rechte, Gildesheim, zur Zeit der Unterwerfung, sich unter der Zahl der Bevollmächtigten befunden, und der Adel sich auch noch jetzt des Rathes eines Mannes bedient, der kein Edelmann ist.

Und wenn nun die Gelehrten und Officianten, vermöge ihrer Befreyung und Immunität, aus einem gleichen Rechte wie der Adel, keine Zölle und Accisen bezahlen; so können ihnen in dieser Absicht, eben so wenig als dem Adel, die Ständesrechte verweigert werden.

Ueberdem machen die Städte aus dem nemlichen Rechte, aus welchem der in Kirchspiele vertheilte Adel mit einem gemeinschaftlichen Namen, der Adelsstand, benannt wird, unter einer gemeinschaftlichen Benennung den repräsentirenden Bürgerstand aus. Und dieses kann ohne eine tadelhafte Widersetzlichkeit gegen die Aussprüche und Entscheidungen der Allerhöchsten Oberherrschaft, von den Delegirten des Adelsstandes nicht weiter bezweifelt werden, da nemlich sowohl durch das auf dem Krönungsreichstage vom Jahr 1649 ertheilte Respons, als auch durch die Reichskonstitution von 1775 bey der damals auch der Delegirte des Ritterstandes sich wirksam zeigte, der Bürgerstand anerkannt, und in seine alten Rechte, mit Aufhebung und Vernichtung aller Arten von Beeinträchtigungen, wieder eingesetzt worden.

Wider diese Entscheidung der Allerhöchsten Oberherrschaft will auch jene Einwendung nichts versangen, daß nemlich nach Vorschrift der Regimentsformel nur diejenigen zu den Berathschlagungen auf Landtagen zugelassen seyn sollen, die nach den Gesetzen und Gewohnheiten daran Theil haben: denn dieser Paragraph nimmt Bezug auf die Unterwerfungsverträge.

So wie aber der Adel, Kraft der Unterwerfungsverträge, einzig aus dem Grunde, weil er in diesen Verträgen für einen liesländischen Landstand anerkannt ist, der öffentlichen Berathschlagungen

gen auf Landtügen für fähig ist erklärt worden; so muß aus diesem nemlichen Gesetze der Bürgerstand zu eben diesen Berathschlagungen auf Landtügen zugelassen werden; weil der Bürgerstand, oder die Städte, in den nemlichen Unterwerfungsverträgen, aus einem ganz gleichen Grunde, ohne alle Einschränkung und Unterschied, für eines Landstand, mit dessen Abgesandten der Vertrag über die Unterwerfung geschlossen werden mußte, erklärt worden ist. Ja, in dem ersten §. der Regimentsformel ist die Erwähnung des Bürgerstandes auch eingerückt worden.

Gleichwie nun aber im Jahr 1717, auf Ansuchen des Adels eine Bestimmung über die Ordnung seiner Berathschlagungen auf Landtügen erfolgte; so hat auch nun der Bürgerstand das Recht, die Allerhöchste Oberherrschaft anzutreten, daß sie die Art und Weise, wie von Seiten des Bürgerstandes und überhaupt auf Landtügen verfahren werden soll, zu bestimmen gerühen möge. Nimmt man nun auch noch darauf Rücksicht, daß das Ansehen der Unterwerfungsverträge von ewiger Dauer seyn, und die Regimentsformel, nur nach der Richtschnur, die jene gaben, habe verfaßt werden, und dem aus jenem Vertrage erworbenen Rechte des Bürgerstandes nicht nachtheilig werden können, noch sollen; so kann noch weniger irgend eine entgegenlaufende Gewohnheit, die auch vor der Regimentsformel nicht statt gefunden hat, diesem erworbenen Rechte im Wege stehen: Denn die Beylagen zeigen es, daß in dem Receß von 1570, in den Königlichen und Herzoglichen Konvokationschreiben, in den Ermahnungschreiben des Adels, der Bürgerstand auf gleiche Art, wie der Adelstand, zum Verfahren und Abschließen, berufen worden.

Auch thut der Umstand, daß die wenigsten von den jetzigen Bürgern Abstammlinge von jenen sind, die zur Zeit der Unterwerfungsverträge vorhanden waren, gar nichts zur Sache.

Nach den Grundsätzen des Rechts stirbt keine Gemeinde aus, und die Rechte, die der Bürgerstand erworben hat, kommen nicht blos den Abkömmlingen, sondern auch den Nachfolgern zu gut. Der Bürgerstand nimmt nach den Grundsätzen der Menschlichkeit jeden guten und nützlichen Menschen in seinen Schooß auf; theilt mit ihm seine Gerechtsame, und mißbilligt jene Verfahrensart des Adels, der nach Errichtung der Regiments-

gimentsform, die fremden deutschen Edelleute, von denen er doch abstammt, von der Theilnahme an seinen Rechten auszuschließen, angefangen, und das sogenannte Indigenatsrecht, hinter dem ungeheuren Preis von 10000 Rthlr. Alberts, willkürlich verschänzt hat, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem ohngeachtet seine Kinder in andern Staaten und Reichern freundschaftliche Aufnahme und Beförderung finden. Mit eben dem Recht, aus dem der Adel für sich behauptet, Fremde und Ausländer unter sich aufzunehmen, und sie an den alten Gerechtfamen Theil nehmen zu lassen, muß dem Bürgerstande ein Gleiches frey stehen: und wenn der Adel nach Inhalt der Verlage Nro. V. I. aus dem landtäglichen Schlusse von 1645, die unbefähigten Rentenerer und Arrendebesitzer zu seinen Verathschlagungen zuläßt; so muß dem Bürgerstande eine gleiche Befugniß zustehen.

Was die zweyte Beschwerde betrifft, so enthält die dagegen gerichtete Antwort, mit dem was in dem Eingange gegen die Kaufleute gesagt worden, eine Menge beleidigender Ausdrücke, aber keine gesetzliche Beweise, die das mindeste widerlegen.

Wenn aber die Delegirten des Adelsstandes auf die Krämer und Bierverkäufer losziehen, so beleidigen sie damit ihren eigenen adelichen Stand; denn dessen ökonomisches Gewerbe besteht mit in dieser Art des Handels, und eben daher, weil er denselben auf eine gesekwidrige Weise auszudehnen gesucht hat, dauern jene traurige Mischelligkeiten zwischen dem Adel und dem Bürgerstande, schon über anderthalb Jahrhunderte, bis auf diese Stunde immer fort, und sind auf die dagegen erfolgten Protestationen der Städte von dem Weyl. Durchl. Herzoge Friedrich, durch die einseitigen landtäglichen Schlüsse vom Jahr 1638, und einigen folgenden, zur Entscheidung der Allerhöchsten Oberherrschaft verwiesen worden.

Da aber alle Herzogliche Patente, die von Seiten des Bürgerstandes zur Unterstützung der zweyten Beschwerde angeführt worden, sich auf jenes alte dargethane Recht der Städte gründen, und der Adelsstand nicht zu beweisen im Stande gewesen ist, daß sie Neuerungen enthalten, die den Unterwerfungsverträgen nachtheilig seyn sollten, so behalten sie ihre ganze Stärke.

Wenn gleich auch der Vertrag zwischen der Stadt Riga und dem Adel, nach der Unterwerfung im Jahr 1598 abgeschlossen seyn sollte; so unterstützt er doch in der Rücksicht die Gerechtfame der kurländischen Kaufleute, weil dieser Vertrag auf die alten Rechte, die schon vor der Unterwerfung durch Decesse und andere Bestimmungen festgesetzt worden, Beziehung nimmt, so daß also die kurländischen Kaufleute an jenen schon vor den Unterwerfungsverträgen gemachten rechtlichen Verfügungen gemeinsamen Antheil haben.

Aus eben dem Grunde kommt auch das Paktum von 1615, dem Rechte der kurländischen Kaufleute zu statten, und dieses Paktum ist überdem noch vom Adel selbst, in der allgemein bekannten Konvention — in welcher man zwar andere Punkte geändert, die über die in Streit gezogenen Handelsarten gemachten Verfügungen aber beibehalten hat — anerkannt worden.

Niemand, der mit den Grundgesetzen der Politik und Staatswirtschaft vertraut ist, wird es behaupten, daß ein Handel, in den sich mehrere Städte und einzelne Einwohner theilen, auf irgend eine Weise für ein Monopolium gehalten werden könne. Vielmehr wird, durch die Konkurrenz der Kaufleute mit den Künstlern und Handwerkern im Preise, alle Uebervortheilung des Publikums sehr heilsam gehindert, und zugleich die allgemeine Wohlfarth befördert: indem bey dem Mangel inländischer Fabriken und Manufakturen den mannigfaltigen Bedürfnissen auf keinem andern Wege, weder so gut noch so befriedigend, abgeholfen werden kann. Dem Adel liegt auch gewiß nichts weniger, als der Wohlstand der Künstler und Handwerker am Herzen; denn gerade der Adel, nicht der Bürgerstand, hat bisher nicht einmal die Schragen und Ordnungen der Künstler und Handwerker für gültig anerkennen wollen, sondern sich bisher immer gegen solche erklärt, und gehet darauf um, sie seinen Abänderungen zu unterwerfen. Die durch falsche Vorpiegelungen gemischteren Künstler und Handwerker in einigen Städten, haben im Wesen der Sache gar nichts, das sie den Beschwerden des Bürgerstandes entgegen setzen können; und da sie einmal einen Vertrag eingegangen sind, sieht es ihnen, nach allgemein bekannten Rechten, eben so wenig frey, ohne Bewilligung des Bürgerstandes, als des andern pacificirenden Theils,

von

von der Beförderung derselben zurück zu treten, so wenig ihre Zurücksamkeit oder bezeugte Gleichgültigkeit den übrigen und größern Theil des Bürgerstandes hindern kann, seine Rechte zu verfolgen.

Die Ausführung sowohl, als die Gesuche, die dieser zweiten Beschwerde angehängt sind, gehen nicht bloß auf den einkommenden, sondern auch auf den ausgehenden Handel. Wenn aber, wegen Mangel der Fabriken und Manufakturen, mehr Waaren, als dem Lande nützlich sind, eingeführt werden, so kann dieses dem Bürgerstande nicht zur Last gelegt werden. Und welcher Einwohner oder Fremder wird sich wohl in Kurland darauf einlassen, Fabriken und Manufakturen anzulegen, so lange der Adelstand, mit gänzlicher Entfernung des Bürgerstandes, die höchste gesetzgebende Gewalt über die Bürger und ihre merkantilschen Anstalten in seine Hände zu bekommen strebt: da im Gegentheil in denjenigen Reichen, wo die höchste und unumschränkte Gewalt in den Händen des Regenten ist, die Bürger die höchste Sicherheit gegen alle Arten von Bedrückungen des Adels genießen, und in andern Staaten, ja sogar im deutschen Reiche, die Städte sich der Standesrechte zu erfreuen haben, und weder der Kaiser, noch die Könige oder andere Fürsten, es unter ihrer Würde halten, mit den Reichsbürgern, auf Reichstagen, über Reichsangelegenheiten sich zu berathschlagen.

Niemals kann der Handel in den Städten blühen, noch können jemals mehrere Städte emporkommen, wenn künftig noch immer dem Adel, oder einem jeden andern, den Handel, der in allen wohl eingerichteten Staaten und Ländern ein Eigenthum der Städte ist, auch auf dem Lande zu treiben, erlaubt seyn soll.

Die Einwendungen, welche die Delegirten des Adelstandes der dritten Beschwerde entgegen gesetzt haben, widersprechen der liefländischen Geschichte, und allen geschichtlichen Gründen. In keiner Hinsicht ist die Staatsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen eine Adliche. Der deutsche Ritterorden, der mit von Bürgern gestiftet, und für diese, als für seine Wohlthäter, zu beten verpflichtet war, that aus schuldiger Dankbarkeit, und um seine eroberten Länder in Aufnahme zu bringen den Bürgern alles mögliche Gute; gab ihnen, so wie auch dem Adel in

Preußen, die Rechte eines Landstandes, und beförderte sie, ohne Unterscheid des Standes, zu verschiedenen Aemtern, und sogar bis zur Würde eines Ordenskanzlers. So hatte auch, nach der Unterwerfung Lieflands, Herzog Gotthard das uneingeschränkte Recht, einen jeden, den er wollte, zu Aemtern und Würden zu befördern; so wie er denn auch einen Henning, da er nur noch bürgerlichen Standes war, zum Rath ernannte. Nur erst in der Regimentsformel war der Adel darauf bedacht, sich die größeren Dignitäten anschließungsweise zuzueignen, und versuchte nachmals, diese Ausschließung auch auf die schon erwähnten kleinern Bedienungen, und auf den Besitz der Fürstlichen Aemter auszudehnen.

Der Antrag des Bürgerstandes, worin er gebeten hat, daß ihm, zu einiger Entschädigung, an der Stelle derjenigen Dignitäten und Bedienungen, die nun schon durch die Regimentsform dem Adel zugestanden waren, nicht alle wie die Delegirten des Adelsstandes vorpiegeln wollen, sondern einige niedrige Bedienungen, die in der dritten Beschwerde nachhaft gemacht worden, gleichfalls auf eine ausschließende Art, jedoch so, daß dem Adel die Konkurrenz bey den übrigen verbleibe, zugestanden werden möchte — dieser Antrag ist in keiner Absicht ungerecht, sondern vielmehr von der höchsten Billigkeit unterstützt. Denn man mag die Bedienungen, die der Bürgerstand sich auf seinen Antheil ausgebeten, nach dem Ansehen, oder nach den Vortheilen die sie gewähren, betrachten; so reichen sie, nach einem richtigen Verhältniß, noch nicht auf die Hälfte von denjenigen, die für den Adel bestimmt sind; und es wäre dem Bürgerstande nicht zu verargen, wenn er um mehrere Bedienungen gebeten hätte, da er eine zehnmal größere Anzahl als der Adel ausmacht.

Da aber der Adel selbst, wie das Gerücht geht, sein Gesuch um Herstellung einer bessern Ordnung in den Gerichten, bey der Allerhöchsten Oberherrschaft angebracht hat; so bittet auch der Bürgerstand ganz unterthänigst, daß zum wenigsten in der Kanzley und in den Landesgerichten eine gleiche Anzahl Glieder aus dem Adel- und Bürgerstande ernannt werden möge, damit die Uebermacht des Adels in das billige Gleichgewicht zurückgebracht, und alle Gelegenheit zu fernerer Bedrückung des Bürgerstandes verhütet werde.

Der Bürgerstand würde sehr wenig Vortheil von der Konkurrenz bey der Befestigung haben, wenn dem Adel bey Gerichten und in den Urtheilsprüchen sein großes Uebergewicht gelassen werden sollte. Es wird aber heilsamst von dem Bürgerstande angenommen, daß die Delegirten des Adelsstandes die Rechtlichkeit des in der Beschwerde dargethanen Anspruches auf die Theilnahme in dem Dispositions- Pfands- und Arrendebesitze der Fürstlichen Ämter, wie er denselben schon vorhero gehabt, auf keine Weise zu bestreiten, im Stande gewesen sind.

In der vierten Beschwerde haben die Delegirten des Adelsstandes ganz fälschlich vorgegeben, daß vor der Unterwerfung alle Lehngüter dem Adel gehört haben, und daß die Lehnsdienste nur von Edelkenten geleistet werden können. Es ist schon aus dem Lehnrechte bekannt, daß Lehngüter den Adeltlichen und Unadeltlichen, als Personen, die zu allen Geschäften und Diensten gleich dem Adel das Geschick haben, zu lehn gegeben werden können. Ja in den Jahren 1657 und einigen folgenden, zur Zeit der größten Kriegerunruhen, wo es vorzüglich viele Gelegenheit gab, sich für die Wehlfahrt des Vaterlandes hervorzuthun, zeichnete sich einer, Namens Lubeck, ein Mann, der eben nicht von adelicher, sondern von unadeltlicher Abkunft war, so vorzüglich aus, daß der Adelsstand ihn nicht des Ritter- oder Kriegsdienstes unwürdig, oder dazu untüchtig, sondern für einen höchstnöthigen und nützlichen Vertheidiger Ihrer und der Ihrigen hielt, und ihm daher gemeinschaftlich mit dem Durchlauchtigsten Herzoge Jacob, das Commando über die kurländischen Soldaten anvertraute, bey welcher Würde dieser Mann, ohne von adelicher Abkunft zu seyn, so glänzende Beweise der kriegerischen Tapferkeit gab, die ihn mit geschwinden Schritten zu der Würde eines Obersten, vor den gebohrnen Edelkenten, beförderten. Aus den vom Bürgerstande angeführten und andern vorhandenen Beyspielen, ist auf der Stelle erwiesen, daß viele Lehngüter, und sogar der dritte Theil von Kurland, von den Erzbischöfen und Heermeistern des Ordens den Bürgern, ja sogar den lettischen Bauern zu lehn gegeben worden sind. Nachdem zur Zeit der Unterwerfung die Lehngüter in Erbgüter verwandelt wurden, wurde dem Adel nach dem 7ten §. des Sigismundischen Privilegiums, ohne alle Einschränkung, der freye Verkauf seiner Landgüter gestattet, und diesen hat auch Herzog Gotthard im
Gten

Gen. S. seines Privilegiums, sowohl in Absicht der Adeltichen als Unadeltichen, welche letztere damals noch sehr viele Landgüter besaßen, anerkannt. So war also der Verkauf der Güter zwischen Adel und Unadel bis zum Jahr 1617 ganz frey. Und nur erst um diese Zeit bewirkte der Adel einseitig, und auf ungleiche Verstellung, in den Statuten — gegen welche jedoch der Bürgerstand sogleich vor dem Herzoge Friedrich eine Bewahrung einlegte — gegen den klaren Inhalt der Unterwerfungsverträge und obiger Privilegien, daß den Unadeltichen der Ankauf ursprünglich vom Adel acquirirten Güter untersagt wurde, welche Verfügung jedoch nur in dem Exemplar, daß der Adelstand sich ausfertigen ließ, nicht aber, wie es das darüber ausgefertigte Testimonial ausweist, in demjenigen Exemplar, das in dem Herzoglichen Archiv aufbewahret wird, zu finden ist.

Je weniger eine solche einseitige Verordnung gegen Verträge und Privilegien auch nur im geringsten hat gelten können, so wenig konnte auch vom Bürgerstande, und in den Gerichten selbst, auf diesen unächtigen S. Rücksicht genommen werden: daher er denn auch, in dem darauf erfolgten Urtheile in der Gröningschen Sache, nach Recht und Billigkeit für gar nichts angesehen wurde.

Da es nun also der Adel, von der Zeit der Unterwerfung an, für recht gehalten hat, mehrere, von Personen bürgerlichen Standes ursprünglich acquirirte Landgüter, und sogar Städtische Grundstücke zusammen zu kaufen; so kann auch dem Bürgerstande der Herzogthümer Kurland und Semgallen der Ankauf der Landgüter auf gleichen Fuß, wie die Bürger in dem jenseits der Düna belegenen Lieflande und in Preußen, als Provinzen, die anfänglich dem deutschen Orden, und nachmals der nehmlichen Allerhöchsten Oberherrschaft unterworfen waren, dieses Recht gehabt haben, ohne die allerhöchste Ungerechtigkeit, nicht verweigert werden.

Nachdem nun solchergestalt die schwankenden und grundlosen Einwürfe, die die Delegirten des Adelstandes gegen die Beschwerden und Bitten des Bürgerstandes der Herzogthümer Kurland und Semgallen gerichtet haben, widerlegt worden sind; so unterwirft nunmehr, der gedachte Bürgerstand, dieselben der großmüthigsten und gerechtesten Erwägung und Be-

Berichtserstattung Einer Erlauchten Deputation, sowohl als auch der Entscheidung des Oberherrn, in dem vollsten Vertrauen auf die seinen Delegirten bey der Audienz vor dem Throne gegebene Zusicherung, daß dasjenige werde festgesetzt werden, was wahre Billigkeit gebietet.

Prod. den 20. Februar 1792.
Hochfürstl. Kanzley.

Druckfehler.

Seite 4, in der 10ten und 11ten Zeile von unten, muß statt —
infractioes jurium civicorum — gelesen werden — con-
traventiones juribus civicis.

ten, und ersuchen deswegen den Herrn Prorector, heute noch ein Concilium zu versammeln, diese unsere Einladung und Erklärung vorzutragen und hierauf von dem gefassten Entschlus uns sogleich Nachricht zu geben. Wir haben die Ehre, mit besonderer Hochachtung zu seyn

Ew. Wohlgebohrnen

Mitau,
den 30sten April, 1791.

ergebenste Diener und Freunde,
die Bevollmächtigten der sämmtlichen Städte und
vereinigten Glieder des Bürgerstandes der
Herzogthümer Kurland und Semgallen.

Concordantiam cum originali attestor,

(L. S.)

SCHULTZ,
Prof. p. t. Secretarius.